



Landkreis  
**Vechta**

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

## Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses 2022**

**der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

Prüfende Person:  
Herr Karthmann

Az: 11.70.10/07 – 2022

Berichtsdatum: 04.11.2024





## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses .....	6
1.1 Prüfungsauftrag .....	6
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2021 .....	7
1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2021 .....	7
1.3.2 Ergebnisverwendung.....	7
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen .....	7
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	8
1.4.1 Haushaltssatzung 2022 / Genehmigung .....	8
1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung .....	9
1.4.3 Haushaltsplan 2022 .....	9
1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2022.....	9
1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm .....	10
1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen .....	10
1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans.....	11
1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite .....	12
1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement.....	12
1.4.10 Haushaltssicherungskonzept.....	13
1.4.11 Stellenplan .....	13
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	14
2.1 Allgemeines .....	14
2.2 Buchführung .....	14
2.3 Belegprüfung .....	15
2.4 Kassenwesen .....	16
2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung .....	17
2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO .....	17
2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung .....	17
2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente.....	17
3 Prüfung des Jahresabschlusses.....	18
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.....	18
3.2 Schlussbilanz der Kommune 2022.....	18
3.3 Aktivseite der Bilanz .....	21
3.3.1 Immaterielles Vermögen.....	22
3.3.2 Sachvermögen.....	23
3.3.3 Finanzvermögen .....	24
3.3.4 Liquide Mittel.....	25
3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	25
3.4 Passivseite der Bilanz .....	25



3.4.1	Nettoposition.....	27
3.4.2	Schulden.....	30
3.4.3	Rückstellungen .....	31
3.4.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	33
3.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre .....	33
3.5.1	Haushaltsreste.....	34
3.5.2	Bürgschaften.....	35
3.5.3	Gewährleistungsverträge.....	35
3.5.4	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen .....	35
3.5.5	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften .....	36
3.5.6	Gestundete Beträge .....	36
3.5.7	Sonstige Prüfungsfeststellungen .....	36
3.6	Ergebnisrechnung .....	37
3.6.1	Allgemeines .....	37
3.6.2	Jahresergebnis .....	38
3.6.3	Ausführung Ergebnisrechnung.....	38
3.6.4	Plan-Ist-Vergleich .....	40
3.6.5	Jahresvergleich.....	41
3.7	Finanzrechnung.....	42
3.7.1	Allgemeines .....	42
3.7.2	Finanzwirtschaftliche Lage .....	42
3.7.3	Plan-Ist-Vergleich .....	43
3.8	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang.....	44
3.9	Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse.....	44
3.9.1	Vermögens- und Kapitalstruktur .....	45
3.9.2	Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva .....	46
3.9.3	Deckungsverhältnis .....	47
3.10	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses .....	47
4	Produkthaushalt, Steuerungsprozess .....	48
5	Prüfung von Vergaben.....	49
6	Prüfung von Verwendungsnachweisen .....	50
7	Gesamtabschluss 2022 .....	50
8	Bestätigungsvermerk .....	51



Anlagen:

1. Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen
2. Anlagenübersicht
3. Schuldenübersicht
4. Rückstellungsübersicht
5. Forderungsübersicht
6. Mittelübertragung ins Folgejahr



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
DA	Dienstanweisung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung)
LSN	Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen
NBKAG	Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
o. g.	oben genannten
PWB	Pauschale Wertberichtigung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. g.	vorgenannt
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
z.B.	zum Beispiel



# 1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

## 1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat durch Ratsbeschluss vom 23.04.2024 für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 von der Möglichkeit nach § 1 NBKAG Gebrauch gemacht.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

## 1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurde der Jahresabschluss 2022 am 11.07.2024 dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde von Herrn Karthmann in der Zeit vom 26.08.2024 bis 18.10.2024 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Die Belegprüfung (siehe 2.3) hat ebenfalls Herr Karthmann im gleichen Zeitraum durchgeführt. Ansprechpartner für die Prüfung des technischen Bereiches (Ziffern 5 bis 6) ist Herr Franke.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Als Prüfungsunterlagen dienen die nach § 112 NKomVG erlassene Haushaltssatzung 2022, die nach § 115 NKomVG erlassene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 sowie der Jahresabschluss 2022. Weiterhin wurden die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten der Verwaltung hinzugezogen. Das RPA hat Zugang zur EDV-Finanzbuchhaltung (beschränkt auf Leserechte).

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.



Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlansagen ist.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht aufgenommen. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 30.10.2024 per Email an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zur Durchsicht und zur Vorbereitung auf ein evtl. Abschlussgespräch gesandt.

Ein Abschlussgespräch vor endgültiger Erstellung des Schlussberichtes wurde von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entsprechend der Rückmeldung vom 01.11.2024 als nicht erforderlich angesehen.

## **1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2021**

### **1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2021**

Der Jahresabschluss 2021 wurde vom Rechnungsprüfungsamt mit dem Schlussbericht vom 12.09.2024 geprüft. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erfolgten bisher noch nicht.

### **1.3.2 Ergebnisverwendung**

Über die Ergebnisverwendung 2021 hat der Rat ebenfalls noch nicht beschlossen.

### **1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen**

Soweit relevante Prüffeststellungen aus dem Jahresabschlussbericht vom 12.09.2024 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erledigt waren, werden diese im diesjährigen Bericht erneut aufgegriffen.



## 1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

### 1.4.1 Haushaltssatzung 2022 / Genehmigung

Die Haushaltssatzung 2022 ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Das RPA weist darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2022 erst am 14.12.2021 beschlossen wurde, also nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt wurde und damit nicht nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden konnte. Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind ansonsten auch der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	Haushaltssatzung	Nachtragshaushaltssatzung
Datum der Haushaltssatzung (Beschluss)	14.12.2021	11.10.2022
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt -	5.688.720 €	4.507.820 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.474.500 €	1.774.500 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.500.000 €	1.500.000 €
<u>Steuerhebesätze</u>		
Grundsteuer A	352 v. H.	352 v. H.
Grundsteuer B	373 v. H.	373 v. H.
Gewerbesteuer	351 v. H.	351 v. H.
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	17.02.2022	04.11.2022
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	21.02.2022	09.11.2022
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis	22.02. – 02.03.2022	09.11. – 17.11.2022



## 1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 am 03.03.2022 gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG). Mit internem Schreiben (E-Mail) der Kämmerei vom 06.12.2021 wurden alle Ämter / betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf die vorläufige Haushaltsführung und die Bedeutung der haushaltslosen Zeit hingewiesen.

## 1.4.3 Haushaltsplan 2022

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO aufgestellt worden. Der Haushaltsplan wurde in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2022 verwandt.

Nach § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Diese Verpflichtung ist gem. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG auch erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen oder im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen gedeckt werden kann.

Der Haushaltsplan weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 604.348 € aus. Im außerordentlichen Haushalt sind keine Ansätze geplant. In der Fassung des 1. Nachtrags Haushaltsplans schließt der Haushalt dann im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 1.076.870 € ab. Im außerordentlichen Haushalt gab es erneut keine Ansätze.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG ist somit in der Planung für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2022 gegeben.

## 1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2022

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat 4 Teilhaushalte eingerichtet. Jeder Teilhaushalt ist zu einem Budget (§ 4 Abs. 3 KomHKVO) verbunden worden.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Kommune.

Teilhaushalte und Budgets				
Teilhaushalte		Ansatz 2022 (inkl. Nachtrag)	Abschluss 2022 (Ergebnisrechnung)	Vergleich
1	Kämmerei	6.906.352,00 €	7.890.793,39 €	984.441,39 €
2	Amt für Familie, Soziales, Integration und Teilhabe	- 2.297.725,00 €	- 1.935.674,81 €	362.050,19 €
3	Bauamt	- 1.568.891,00 €	- 1.288.787,37 €	280.103,63 €
4	Amt für Bürgerservice und zentrale Verwaltung	- 1.962.866,00 €	- 1.669.033,09 €	293.832,91 €
Summe		1.076.870,00 €	2.997.298,12 €	1.920.428,12 €

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk



zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden (Budget). Auf Seite 161 des Haushaltsplans 2022 und Seite 117 des Nachtragshaushaltsplans 2022 wird festgelegt, dass die gebildeten Teilhaushalte jeweils einen funktional begrenzten Aufgabenbereich im Sinne der KomHKVO darstellen und werden jeweils zu einem Budget erklärt. Die Aufwendungen für Personal und Abschreibungen wurden dabei ausgeklammert; Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen wurden auf bestimmte PSP-Elemente eingegrenzt. Für jedes Budget wird der jeweilige Amtsleiter als Verantwortlicher festgelegt.

Weiterhin wurden Haushaltsvermerke bezüglich Deckungsfähigkeit und Zweckbindung aufgenommen.

#### **1.4.4.1 Kostenrechende Einrichtung Friedhof Vörden**

Dem Teilhaushalt 4 (Amt für Bürgerservice und zentrale Verwaltung) gehört auch die kostenrechende Einrichtung Kommunalfriedhof Vörden (P1.553000.001) an. Für kostenrechende Einrichtungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Gebührenerhebung wurde im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung nicht geprüft.

#### **1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm**

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat zu beschließen.

Im Haushaltsplan 2022 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2022 die Planungsjahre 2021 bis 2025.

Der Rat hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 14.12.2021 unter TOP 18 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes Kenntnis. Das Investitionsprogramm wurde für den Zeitraum 2021 – 2025 aufgestellt und vom Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG am 14.12.2021 unter TOP 17 beschlossen.

#### **1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt nach § 119 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Mit Bescheid des Landkreises Vechta vom 17.02.2022 wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen uneingeschränkt genehmigt; mit Bescheid des Landkreises Vechta vom 04.11.2022 wurde der geänderte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen uneingeschränkt genehmigt.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat für das Jahr 2022 gemäß § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.474.500 € festgesetzt. In der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um 300.000 € auf 1.774.500 € erhöht.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 300.000 € in Anspruch genommen worden (siehe Ziffer 3.5.4).



### 1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung (€)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ansatz 2022	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	15.463.782,41	19.482.086,30	18.192.168,00	1.289.918,30
ordentliche Aufwendungen	14.835.857,57	16.619.769,54	17.115.298,00	-495.528,46
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>627.924,84</b>	<b>2.862.316,76</b>	<b>1.076.870,00</b>	<b>1.785.446,76</b>
außerordentliche Erträge	40.824,59	148.367,08	0,00	148.367,08
außerordentliche Aufwendungen	37.684,33	13.385,72	0,00	13.385,72
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>3.140,26</b>	<b>134.981,36</b>	<b>0,00</b>	<b>134.981,36</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>631.065,10</b>	<b>2.997.298,12</b>	<b>1.076.870,00</b>	<b>1.920.428,12</b>

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2022 mit einem Überschuss von 2.862.316,76 € und
- für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2022 mit einem Überschuss von 134.981,36 € gegeben.

Finanzrechnung (€)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ansatz 2022	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.263.090,72	18.480.536,50	17.097.850,00	1.382.686,50
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.406.120,68	13.568.892,08	14.990.780,00	-1.421.887,92
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.856.970,04</b>	<b>4.911.644,42</b>	<b>2.107.070,00</b>	<b>2.804.574,42</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.313.689,78	1.755.888,65	2.730.660,00	-974.771,35
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.720.124,24	6.617.083,68	8.973.050,00	-2.355.966,32
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.406.434,46</b>	<b>-4.861.195,03</b>	<b>-6.242.390,00</b>	<b>1.381.194,97</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	297.119,33	4.507.820,00	-4.210.700,67
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	368.121,76	347.537,61	372.500,00	-24.962,39
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-368.121,76</b>	<b>-50.418,28</b>	<b>4.135.320,00</b>	<b>-4.185.738,28</b>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	80.095,21	287.914,47	0,00	287.914,47
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	100.477,67	252.644,98	0,00	252.644,98
<b>Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge</b>	<b>-20.382,46</b>	<b>35.269,49</b>	<b>0,00</b>	<b>35.269,49</b>
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d.Hj.	5.533.002,44	4.595.033,80	0,00	4.595.033,80
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>4.595.033,80</b>	<b>4.630.334,40</b>	<b>0,00</b>	<b>4.630.334,40</b>



Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat am 13.12.2011 – TOP 6 im Rahmen der ihm gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zustehenden Richtlinienkompetenz entschieden, dass überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden, wenn eine Überschreitung 25% des Haushaltsansatzes, maximal jedoch 2.000 €, ausmacht. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt sind bis einschließlich 1.000 €, außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis einschließlich 2.000 € als unerheblich festgesetzt worden.

In den Ratssitzungen am 24.03.2022, 24.05.2022 und 02.05.2023 wurden folgende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt: 450.000 € bei der Position I1.000068.500, 188.592,91 € bei den Positionen I1.600111.500.001 und I1.600111.500.002 sowie 350.721 € bei den Transferaufwendungen und –auszahlungen.

Zum Jahresende 2022 sind keine über- oder außerplanmäßigen Fälle offen, die noch vom Rat zu genehmigen wären.

#### **1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 1.500.000 € festgesetzt und in der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht verändert.

Damit betrug der Höchstbetrag rund 10,4 % (Nachtrag: 8,8 %) der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedurfte nicht der Genehmigung durch den Landkreis Vechta (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Zum 31.12.2022 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Nach (stichprobenweiser) Prüfung wurde der o. a. Höchstbetrag auch unterjährig eingehalten.

#### **1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2022 auf 5.688.720 € festgesetzt. In der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 1.180.900 € reduziert und damit auf 4.507.820 € neu festgesetzt.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Jahr 2022 ein zinsloses Darlehen aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 297.119,33 € aufgenommen. Die Tilgungen für das Jahr 2022 belaufen sich auf 347.537,61 €. Somit ergibt sich bei den Geldschulden eine Passivminderung in Höhe von 50.418,28 € (Vorjahr 368.121,76 €). An Zinsaufwendungen sind 85.574,36 € (Vorjahr 102.381,90 €) in der Ergebnisrechnung (Zeile 17) nachgewiesen worden.

Die mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2022 sieht für 2023 bis 2025 folgende Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):



Jahr (€)	2022 (Nachtrag)	2023	2024	2025
Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit	4.507.820,00	4.762.120,00	6.573.610,00	2.332.980,00
Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen	372.500,00	457.800,00	520.500,00	596.100,00
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-4.135.320,00</b>	<b>-4.304.320,00</b>	<b>-6.053.110,00</b>	<b>-1.736.880,00</b>

Die mittelfristige Finanzplanung ging ursprünglich für das Haushaltsjahr 2022 noch von einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 5.281.220 € bei Kreditaufnahmen von 5.688.720 € und Tilgungen von 407.500 € vor. Im 1.Nachtragshaushaltsplan für 2022 wurde die vorgesehene Kreditaufnahme um 1.180.900 € und die Kredittilgung um 35.000 € gesenkt.

Am 31.12.2022 betragen die Geldschulden insgesamt 3.723.140,31 € (Vorjahr 3.773.558,59 €). Aus der Schuldenübersicht geht hervor, dass sich die Kreditverbindlichkeiten auf kurzfristige (7.322,57 € (0,20 %)), mittelfristige (138.832,33 € (3,73 %)) und langfristige Verbindlichkeiten (3.576.985,41 € (96,07 %)) aufteilen.

Aus dem Jahr 2021 ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 2.500.000 € in das Jahr 2022 übertragen worden (siehe Anlage 6.4 zum Jahresabschluss 2021). Aus der Anlage 6.5 – Mittelübertragungen ins Folgejahr – zum Jahresabschluss 2022 geht hervor, dass Kreditermächtigungen in Höhe von 4.507.820 € in das Jahr 2023 übertragen wurden.

#### 1.4.10 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung 2022 vom 14.12.2021 in Verbindung mit § 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 11.10.2022 und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan weist der Ergebnishaushalt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Planung für das Jahr 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.076.870 € aus. Der Haushalt gilt somit gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG als ausgeglichen.

Die mittelfristige Finanzplanung für die laufende Verwaltungstätigkeit bis 2025 geht durchgängig von Überschüssen aus. Die mittelfristige Ergebnisplanung weist hingegen für die Jahre 2023 bis 2025 durchgängig Jahresfehlbeträge aus. Da die Fehlbeträge aber mit den vorhandenen Überschussrücklagen gedeckt werden können (vgl. § 110 Abs. 5 NKomVG), war die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG nicht erforderlich.

#### 1.4.11 Stellenplan

Im Stellenplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Haushaltsjahr 2022 (1. Nachtragshaushaltsplan 2022) sind 45,68 Stellen ausgewiesen, von denen 1 Planstelle auf Beamtinnen und Beamte und die restlichen 44,68 Stellen auf tariflich Beschäftigte entfallen. Von diesen Stellen waren laut Stellenplan 2023 zum 30.06.2022 insgesamt 44 (1 + 43) Stellen besetzt. Zudem sind 3 Stellen für Nachwuchskräfte (Verwaltungsfachangestellte/r) ausgewiesen, von denen alle 3 Stellen zum 01.10.2022 besetzt waren.

Die Einhaltung des Stellenplans war nicht Inhalt dieser Jahresabschlussprüfung.



## 2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

### 2.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt. Er besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, der Bilanz sowie einem Anhang. Dem Anhang werden entsprechend § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Aufgrund der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse durch das NBKAG vom 08.02.2024 wurde den Kommunen durch § 1 Abs. 1 NBKAG allerdings eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen, den Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG) bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu erstellen. Ebenso kann beschlossen werden, dass die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO nicht beizufügen sind.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat durch Ratsbeschluss vom 23.04.2024 für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG Gebrauch gemacht, den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen. Gleichzeitig sollen jedoch die Anlagen, die überwiegend automatisiert durch die Finanzsoftware erstellt werden, trotzdem den Jahresabschlüssen beigefügt werden. Dem Jahresabschluss 2022 wurden sämtliche Anlagen, bis auf den Rechenschaftsbericht, beigefügt.

Der Bürgermeister stellte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2022 gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG am 10.07.2024 fest.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit Schreiben vom 31.08.2016 eine Erklärung nach § 2b UStG beim Finanzamt abgegeben, dass bis einschließlich 2020 (gem. Corona-Steuer-Gesetz) das bisherige Umsatzsteuerrecht Anwendung findet. Mit Schreiben vom 07.09.2016 hat das Finanzamt Vechta den fristgerechten Eingang der Optionserklärung bestätigt. Diese Erklärung gilt gem. § 27 Abs. 22a UStG ohne ausdrücklichen Widerruf Kraft Gesetz weiter bis zum 31.12.2024.

### 2.2 Buchführung

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt.

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchhaltung inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software SAP doppik & more.

Der Aufgabenbereich der Zahlungsanweisung und die Finanzbuchhaltung obliegen gemäß § 3 der Dienstanweisung (§ 41 Abs. 1 GemHKVO) vom 05.08.2011 dem Amt 20 für Finanzen. Gemäß § 4 der Dienstanweisung wird die Vorprüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit) der Belege (Rechnungen) dezentral in den jeweils zuständigen Organisationseinheiten durchgeführt. Die Sammlung der Belege (zahlungsbegründende Unterlagen) erfolgt dezentral in den



jeweiligen Organisationseinheiten; die Kassenanordnungen werden in der Gemeindekasse aufbewahrt.

Die Buchführung entspricht den Anforderungen des § 37 KomHKVO. Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die erforderlichen Angaben gemäß § 38 Abs. 2 KomHKVO wurden vorgenommen, die Buchungen durch begründende Unterlagen belegt.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden weitestgehend eingehalten (sh. Punkt 2.3).

## 2.3 Belegprüfung

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung auch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses. Das Anordnungs-wesen ist in § 42 Abs. 1 KomHKVO geregelt.

Die zweckmäßigerweise während eines Haushaltsjahres vorzunehmende Prüfung soll der Vorbereitung des Jahresabschlusses dienen und nicht in erster Linie der Kontrolle der Kasse. Die Prüfung dient der unterjährigen Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der einzelnen Zahlungsvorgänge, wobei eine Überprüfung natürlich auch noch nach Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen kann. Eine unterjährige Prüfung der Kassenvorgänge und Belege konnte im Haushaltsjahr 2022 nicht geleistet werden, so dass die sog. Belegprüfung im zeitlich engen Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung erfolgte.

Im Berichtsjahr hat das Rechnungsprüfungsamt das Anordnungs- und Belegwesen stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Die im Rahmen des Rechnungsworkflows (nscale) elektronisch gespeicherten Belege waren Basis dieser Prüfung.

Es wurde die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen.

Folgende Sachkonten wurden stichprobenhaft geprüft:

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (421100)
- Unterhaltung und Instandhaltung Straßenschilder und Verkehrszeichen (421201)
- Unterhaltung Kanal (421251)
- Leasing Dienstfahrrad (423201)
- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (424100)
- Kosten für Reinigung (424104)
- Besondere Aufwendungen für Beschäftigte, hier: Einsatzkleidung (426102)

Transferaufwendungen:

- Zuweisungen an Zweckverbände und dergl. (431300)
- Zuweisungen an private Unternehmen (431700)

Sonstige ordentliche Aufwendungen:

- Geschäftsaufwendungen, hier: sonstige Geschäftsaufwendungen (443106)



## Erstattungen an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen (445500)

Die Belegprüfung hat ergeben, dass die verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen größtenteils eingehalten wurden. Lediglich in vereinzelten Fällen ist der verbindliche Kontenrahmen nicht eingehalten worden.

Auf dem Konto 421100 wurden beispielsweise auch Mietausgaben für Maschinen/Fahrzeuge (z.B. Bagger) (4231) sowie ein Zuwendungsbescheid an eine private Person (4318) gebucht.

Auf dem Konto 421251 wurde festgestellt, dass hier ebenfalls Mietausgaben für Maschinen/Fahrzeuge (Bagger) (4231) sowie Ausgaben für die Ungezieferbekämpfung (4241) gebucht wurden.

Weiterhin hat die Prüfung des Sachkontos 443106 ergeben, dass dort vereinzelt auch die Reinigungskosten für Tischdecken und Tischläufer (4241) gebucht wurden.

Das RPA empfiehlt daher eine genauere Beachtung der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zu den jeweiligen Sachkonten. In diesem Zusammenhang wird auf die Prüfberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

Im Rahmen der technischen Belegprüfung, bei der u.a. ein Schwerpunkt auf die Feststellung von Doppelzahlungen und die Einhaltung der Zuordnungsvorschriften bei Baumaßnahmen gelegt wurde, sind mehrere Rechnungen aufgefallen, bei denen die Auftragsvergabe dem RPA nicht bekannt war.

**H1**

Gemäß der Dienstanweisung und den vom RPA im Jahr 2019 festgelegten Vorlagegrenzen zur Vergabepfung sind zu vergebende Aufträge vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem RPA zur Prüfung/Stellungnahme vorzulegen.

Die Anzeigepflicht für Auftragsvergaben oberhalb einer Größenordnung von netto 5.000 € bis zu den jeweilig geltenden Vorlagegrenzen ist einzuhalten.

## 2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG u.a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsvorganges der Kasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation. Gemäß § 42 Abs. 7 S. 1 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch die Kassenaufsichtsbeamtin / den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Die Kassenaufsichtsbeamtin der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat die erforderliche unvermutete Kassenprüfung am 17.10.2022 durchgeführt. Der Nachweis liegt dem RPA vor. Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

Das RPA hat im Berichtsjahr 2022 am 30.08.2022 eine unvermutete Prüfung der Gemeindekasse durchgeführt. Danach wurden die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.



## 2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung

### 2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO

Ein zentraler Bestandteil organisatorischer Sicherheitsstandards im Rechnungswesen ist eine vollständige und wirksame Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO des Bürgermeisters datiert vom 05.08.2011. Nach Auskunft der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden befindet sich die Dienstanweisung in Überarbeitung.

**H2**

Das RPA bittet um zeitnahe Vorlage der überarbeiteten Dienstanweisung bzw. Neufassung der Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO.

### 2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung

Gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO legt die Dienstanweisung die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren fest.

Dem RPA liegen Kopien der nachfolgend aufgeführten Programm-Freigaben gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO vor:

<u>Programm</u>	<u>Datum Freigabe</u>
Gebührenkasse 1.5.4 der KDO	16.06.2005
LOGA RPD (Personalabrechnungsverfahren) 5.5.0	16.06.2005
S-Firm 32; 2.0.1	16.06.2005
LÄMMkom SH 9.1.2.4 d (Bearbeitung von Sozialangelegenheiten)	16.06.2005
SAP doppik & more KDO	03.11.2010
pmOWI (Bearbeitung Ordnungswidrigkeiten)	14.03.2018
pmPayment (E-Payment für online-Bezahlvorgänge)	08.10.2019
avviso (Vollstreckungssoftware)	03.11.2020

Das RPA empfiehlt, die Programm-Freigaben regelmäßig zu kontrollieren. Bei einem Einsatz von neuen Programmen oder Programmversionen bittet das RPA um eine Kopie der Programmfreigabe.

### 2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente

In den Kommunen werden zunehmend Steuerungs- und Überwachungsinstrumente wie z. B. Compliance-Managementsysteme (CMS), interne Kontrollsysteme (IKS) und ein Controlling implementiert.

Die Gemeinde ist gehalten, das IKS konsequent weiterzuentwickeln und an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.



Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden führt ein Vertragsregister im Rahmen des DMS-Programms. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse vom 05.08.2011 beinhaltet kontrollierende Regelungen. Die Dienstanweisung wird derzeit überarbeitet (sh. 2.5.1).

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach den Feststellungen des RPA grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

### **3 Prüfung des Jahresabschlusses**

#### **3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang (siehe 2.1 – Ausnahme nach dem NBKAG). Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.04.2024 wurde auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet.

Die Jahresabschlussprüfung umfasste eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Die Unterschrift des Bürgermeisters unter der abschließenden Bilanz datiert vom 10.07.2024. Zusätzlich erfolgte ebenfalls mit Datum vom 10.07.2024 die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses (gem. § 129 Abs. 1 NKomVG) durch den Bürgermeister.

Die nach § 129 Abs. 1 NKomVG vorgesehene Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.03.2023 wurde nicht eingehalten.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet. Sie entsprachen den Vorschriften der §§ 52, 53 und 55 KomHKVO. Der Anhang erfüllte die Voraussetzungen der §§ 56 ff KomHKVO.

#### **3.2 Schlussbilanz der Kommune 2022**

Die Bilanz wurde gemäß § 55 Abs. 1 KomHKVO in Kontoform aufgestellt und die einzelnen Bilanzposten wurden entsprechend der in Abs. 2 vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2022 betrug 67.414.331,80 Euro. Es lag um 4.373.660,71 Euro bzw. 6,94 % über dem Volumen der Vorjahresbilanz.



Aktiva	Beschreibung	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)
<b>A1.</b>	<b>Immaterielles Vermögen</b>	<b>3.479.415,32 €</b>	<b>3.580.178,86 €</b>
A1.1	Konzessionen		
A1.2	Lizenzen	31.628,00 €	24.805,00 €
A1.3	Ähnliche Rechte	3.589,00 €	3.548,00 €
A1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.643.778,00 €	2.664.473,00 €
A1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand		
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	800.420,32 €	887.352,86 €
<b>A2.</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>54.526.891,35 €</b>	<b>58.907.791,86 €</b>
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.723.569,08 €	4.565.393,57 €
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.419.281,45 €	18.834.540,28 €
A2.3	Infrastrukturvermögen	27.869.858,01 €	28.451.974,45 €
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	2.237.425,00 €	2.218.778,00 €
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.496,00 €	12.496,00 €
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	678.063,00 €	1.026.423,00 €
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.312.454,00 €	1.757.746,00 €
A2.8	Vorräte		
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.273.744,81 €	2.040.440,56 €
<b>A3.</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>415.233,89 €</b>	<b>276.795,03 €</b>
A3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		
A3.2	Beteiligungen	61.005,76 €	60.925,76 €
A3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung		
A3.4	Ausleihungen		
A3.5	Wertpapiere		
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	184.591,17 €	132.864,93 €
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	106.096,74 €	29.628,20 €
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	8.910,25 €	7.105,34 €
A3.9	Durchlfd. Posten u. sonst. Vermögensgegenst.	54.629,97 €	46.270,80 €
<b>A4.</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>4.595.033,80 €</b>	<b>4.630.334,40 €</b>
<b>A5.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>24.096,73 €</b>	<b>19.231,65 €</b>
<b>A</b>	<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>63.040.671,09 €</b>	<b>67.414.331,80 €</b>

## Passiva

<b>P1.</b>	<b>Nettoposition</b>	<b>56.457.430,77 €</b>	<b>60.191.429,98 €</b>
P1.1	Basis-Reinvermögen	23.992.556,59 €	24.050.481,59 €
P1.1.1	Reinvermögen	23.992.556,59 €	24.050.481,59 €
P1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)		
P1.2	Rücklagen	4.470.223,33 €	8.530.850,60 €
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.484.427,11 €	6.583.383,03 €
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.653.238,24 €	1.615.177,57 €
P1.2.3	Bewertungsrücklage		



P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	332.557,98 €	332.290,00 €
P1.2.5	Sonstige Rücklagen		
P1.3	Jahresergebnis	8.578.759,28 €	7.515.162,15 €
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
P1.3.2.0	Jahresergebnis	631.065,10 €	2.997.298,12 €
P1.3.2.1	Jahresergebnis aus Vorjahren	7.947.694,18 €	4.517.864,03 €
P1.4	Sonderposten	19.415.891,57 €	20.094.935,64 €
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	13.203.678,91 €	13.765.743,91 €
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.513.343,00 €	5.155.960,00 €
P1.4.3	Gebührenaussgleich	343.660,75 €	343.660,75 €
P1.4.4	Bewertungsausgleich		
P1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.349.191,91 €	823.853,98 €
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	6.017,00 €	5.717,00 €
<b>P2.</b>	<b>Schulden</b>	<b>4.082.724,84 €</b>	<b>4.253.030,01 €</b>
P2.1	Geldschulden	3.773.558,59 €	3.723.140,31 €
P2.1.1	Anleihen		
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.773.558,59 €	3.723.140,31 €
P2.1.3	Liquiditätskredite		
P2.1.4	Sonstige Geldschulden		
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.732,00 €	163.516,78 €
P2.4	Transferverbindlichkeiten	6.501,87 €	53.432,79 €
P2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
P2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	6.501,87 €	53.422,29 €
P2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		
P2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten		10,50 €
P2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen		
P2.4.6	Steuerverbindlichkeiten		
P2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten		
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	179.932,38 €	312.940,13 €
P2.5.1	Durchlaufende Posten	96.877,79 €	158.313,03 €
P2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer		
P2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	21.602,48 €	47.655,02 €
P2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	75.275,31 €	110.658,01 €
P2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	82.811,00 €	150.426,00 €
P2.5.3	Empfangene Anzahlungen		
P2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	243,59 €	4.201,10 €
<b>P3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>2.438.321,26 €</b>	<b>2.943.513,61 €</b>
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.030.665,46 €	2.055.452,61 €
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	140.521,99 €	139.535,55 €
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	134.934,85 €	106.223,62 €
P3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien		
P3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	112.144,00 €	601.414,00 €



P3.7	Rückst. f. droh. Verpflicht. aus Bürgsch., Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsver.		
P3.8	Andere Rückstellungen	20.054,96 €	40.887,83 €
<b>P4.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>62.194,22 €</b>	<b>26.358,20 €</b>
<b>P</b>	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>63.040.671,09 €</b>	<b>67.414.331,80 €</b>

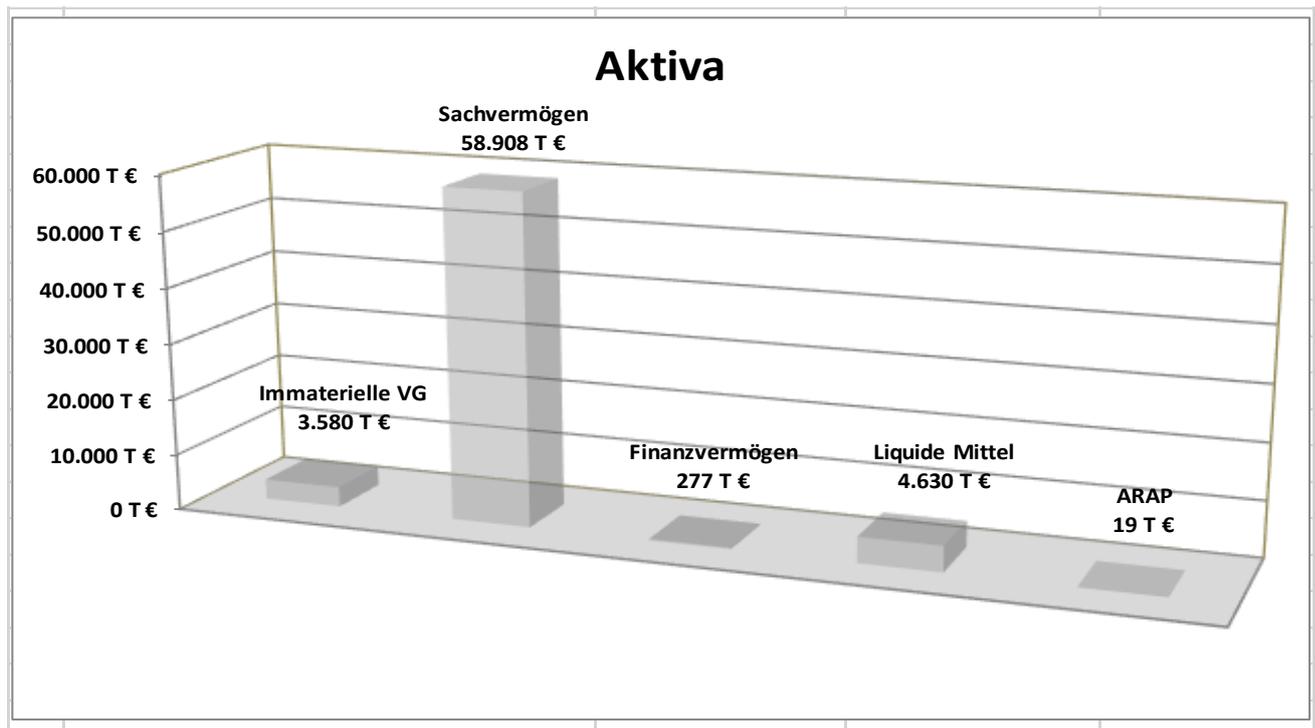
Entsprechend dem Grundsatz „keine Bilanz ohne Inventur“ muss die Kommune nach § 39 Abs. 1 KomHKVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchführen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nutzt die Möglichkeit einer Inventurvereinfachung gemäß § 40 KomHKVO. Eine Inventurrichtlinie wurde nach Aussage der Kämmerei jedoch bisher nicht erstellt. Die Inventur wurde als Buchinventur gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO durchgeführt.

### 3.3 Aktivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Aktivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

<b>Aktiva</b>				
<b>Bilanzposition Bezeichnung</b>		<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>Veränderung in %</b>
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.479.415,32 €	3.580.178,86 €	2,90%
2.	Sachvermögen	54.526.891,35 €	58.907.791,86 €	8,03%
3.	Finanzvermögen	415.233,89 €	276.795,03 €	-33,34%
4.	Liquide Mittel	4.595.033,80 €	4.630.334,40 €	0,77%
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	24.096,73 €	19.231,65 €	-20,19%
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>		<b>63.040.671,09 €</b>	<b>67.414.331,80 €</b>	<b>6,94%</b>



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2022 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2021 um 6,94 % erhöht. Die Liquiden Mittel werden mit 4.630.334,40 € ausgewiesen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 35 T € erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:

### 3.3.1 Immaterielles Vermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
A1.2	Lizenzen	31.628,00 €	24.805,00 €	-21,57
A1.3	Ähnliche Rechte	3.589,00 €	3.548,00 €	-1,14
A1.4	Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	2.643.778,00 €	2.664.473,00 €	0,78
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	800.420,32 €	887.352,86 €	10,86
<b>Summe</b>		<b>3.479.415,32 €</b>	<b>3.580.178,86 €</b>	<b>2,90</b>

Das immaterielle Vermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 100 T € geringfügig erhöht. Dieses ist hauptsächlich auf die Erhöhung beim sonstigen immateriellen Vermögen zurückzuführen, welches mit dem Kauf von Ökopunkten (Werteinheiten) zusammenhängt.



### 3.3.2 Sachvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.723.569,08 €	4.565.393,57 €	22,61
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.419.281,45 €	18.834.540,28 €	14,71
A2.3	Infrastrukturvermögen	27.869.858,01 €	28.451.974,45 €	2,09
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	2.237.425,00 €	2.218.778,00 €	-0,83
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.496,00 €	12.496,00 €	0,00
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	678.063,00 €	1.026.423,00 €	51,38
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.312.454,00 €	1.757.746,00 €	33,93
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.273.744,81 €	2.040.440,56 €	-10,26
<b>Summe</b>		54.526.891,35 €	58.907.791,86 €	8,03

Das Sachvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,4 Mio € erhöht.

Durch den Ankauf von Grundstücken hat sich die Bilanzposition 2.1 um rd. 850 T € erhöht.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind um rd. 2,4 Mio. € gestiegen, was u.a. auf die Erweiterung / den Anbau bei der Grundschule Vörden (1,5 Mio. €) sowie den Erwerb von drei Gebäuden (900 T €) zurückzuführen ist.

Auch das Infrastrukturvermögen hat sich um ca. 580 T € erhöht. Gründe dafür sind Zugänge / Aktivierungen in Höhe von ca. 1,78 Mio. € für neue Straßen, Grundstücke und einer neuen Friedhofskapelle bei gleichzeitigen Abschreibungen in Höhe von 1,2 Mio. €.

Weiterhin ist die Bilanzposition A2.6 – Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge um ca. 350 T € gestiegen, was u.a. mit dem Erwerb eines Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr Neuenkirchen sowie zwei neuen Mannschaftstransportwagen für die Feuerwehren Neuenkirchen und Vörden zusammenhängt.

Darüber hinaus haben sich auch die Betriebs- und Geschäftsausstattungen (A2.7) um rd. 450 T € erhöht. Der Anstieg resultiert vornehmlich aus der Anschaffung neuer EDV-Ausstattungen für die Schulen, neuer Sport- und Spielgeräte auf den Spielplätzen sowie neuer Möbel und Einrichtungsgegenstände für die Grundschule Vörden.



### 3.3.3 Finanzvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
A3.2	Beteiligungen	61.005,76 €	60.925,76 €	-0,13
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	184.591,17 €	132.864,93 €	-28,02
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	106.096,74 €	29.628,20 €	-72,07
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	8.910,25 €	7.105,34 €	-20,26
A3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	54.629,97 €	46.270,80 €	-15,30
<b>Summe</b>		<b>415.233,89 €</b>	<b>276.795,03 €</b>	<b>-33,34</b>

Das Finanzvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 138 T € verringert, was im Wesentlichen an den gesunkenen öffentlich-rechtlichen Forderungen und den gesunkenen Forderungen aus Transferleistungen liegt.

#### 3.3.3.1 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

- a) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist mit einem Betrag in Höhe von 38.800,00 € an der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta beteiligt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 17.05.2023 datiert vom 15.06.2023.  
Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 34.077.308,54 € und mit einem Jahresüberschuss von 658.249,06 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 44,0 % zum Bilanzstichtag 31.12.2022 aus.
- b) Zudem bestehen Geschäftsanteile an der Niedersachsenpark GmbH, Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 10.250 €.
- c) Weiterhin besteht eine Beteiligung bei der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN), Oldenburg in Höhe von 10.097,76 €.
- d) Zudem bestehen Geschäftsanteile an der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 760 € (-80 € lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung).
- e) Es wurden das Stammkapital an der Klärschlammverwertung OWL GmbH in Höhe von 268,00 EUR berücksichtigt.
- f) Abschließend bestehen Gesellschafteranteile von 750 € bei der Volksbank Dammer Berge.



### 3.3.3.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen; Forderungen aus Transferleistungen; Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die offenen Forderungen aus A3.6 und A3.8 sind um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bereinigt. Die Forderungen werden zunächst einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Auf die verbleibende Forderungssumme wird eine Pauschalwertberichtigung von 5 % vorgenommen

Die Forderungen aus Transferleistungen (A3.7) sind im Jahr 2022 keiner Einzel- oder Pauschalwertberichtigung unterzogen worden, weil die Forderungen ausschließlich gegenüber dem Landkreis Vechta bestehen.

Die Bilanzwerte der Forderungen A3.6 bis A3.8 sind auf die „Offene-Posten-Listen“ abgestimmt.

### 3.3.3.3 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (A3.9) beinhalten u.a. die Versorgungsrücklage für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (44.858,24 €).

### 3.3.4 Liquide Mittel

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
A4.	Liquide Mittel	4.595.033,80 €	4.630.334,40 €	0,77
<b>Summe</b>		4.595.033,80 €	4.630.334,40 €	0,77

Der in der Bilanzposition ausgewiesene Bestand stimmt mit dem letzten Tagesabschluss vom 29.12.2022 inkl. der offenen Schwebeposten in Höhe von 112 € überein. Der Tagesabschluss vom 30.12.2022 weist von diesem Betrag allerdings geringfügig ab. Grund dafür waren EDV-technische Probleme zum Jahresende. Laut Auskunft der KDO sind in dem Tagesabschluss vom 30.12.2022 bereits Auszüge aus dem Jahr 2023 enthalten. Daher ist der Buchungstag 29.12.2022 de facto der letzte Abschluss 2022. Die fehlerhafte Taktung wurde am 04.01.2023 durch die Durchführung der Tagesabschlüsse 02.01.2023 und 03.01.2023 korrigiert.

### 3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	24.096,73 €	19.231,65 €	-20,19
<b>Summe</b>		24.096,73 €	19.231,65 €	-20,19

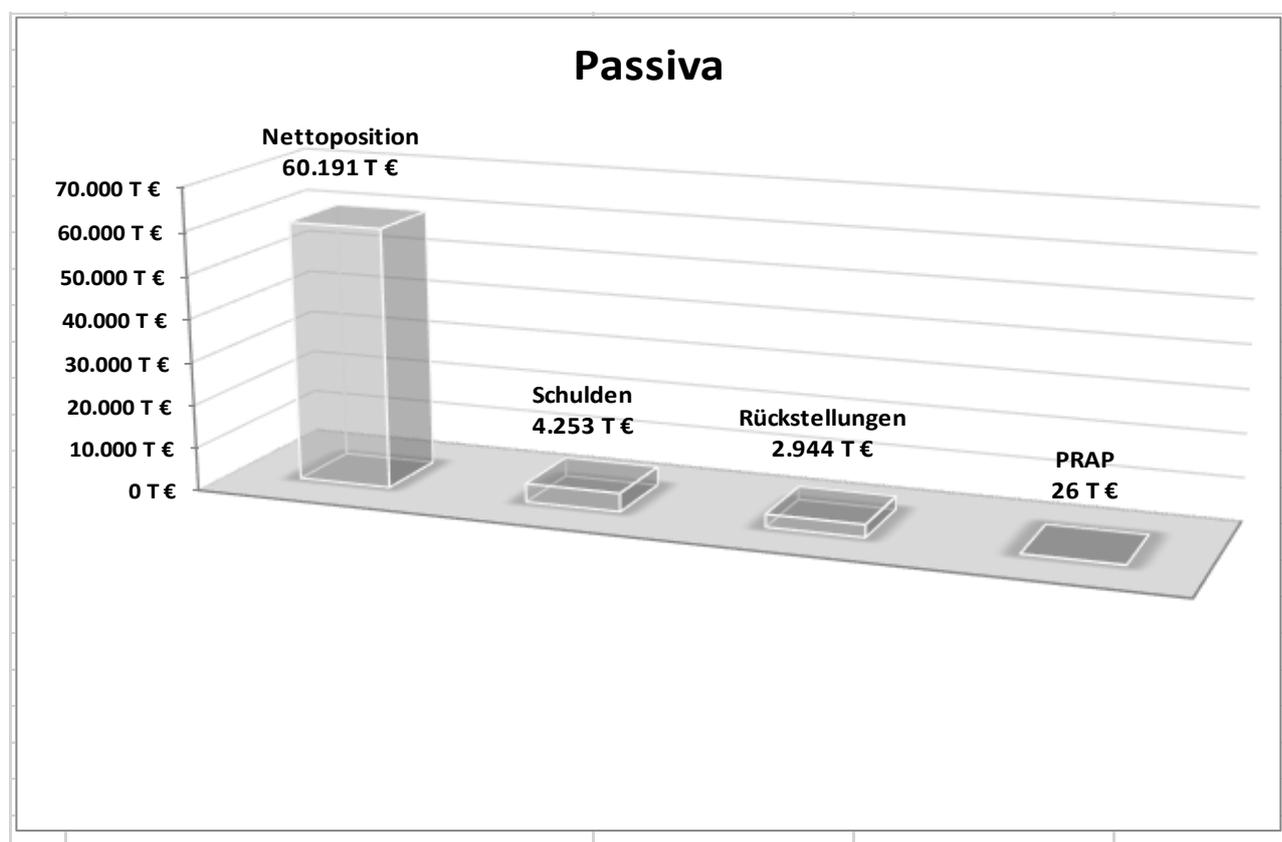
Gemäß § 51 Abs. 1 KomHKVO wird für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand erst danach darstellen, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Zeitlich abgegrenzt wurde im Jahr 2022 die Beamtenbesoldung für Januar 2023, eine Umlagezahlung an die Versorgungskasse sowie die Telekommunikationsgebühren für die Feuerwehren Neuenkirchen und Vörden der Jahre 2023 bis 2024.

## 3.4 Passivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Passivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.



<b>Passiva</b>			
Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
1. Nettoposition	56.457.430,77 €	60.191.429,98 €	6,61%
2. Schulden	4.082.724,84 €	4.253.030,01 €	4,17%
3. Rückstellungen	2.438.321,26 €	2.943.513,61 €	20,72%
4. Passive Rechnungsabgrenzung	62.194,22 €	26.358,20 €	-57,62%
Bilanzsumme Passiva	63.040.671,09 €	67.414.331,80 €	6,94%



Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:



### 3.4.1 Nettoposition

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
P1.1	Basisreinvermögen	23.992.556,59 €	24.050.481,59 €	0,24
P1.2	Rücklagen	4.470.223,33 €	8.530.850,60 €	90,84
P1.3	Jahresergebnis	8.578.759,28 €	7.515.162,15 €	-12,40
P1.4	Sonderposten	19.415.891,57 €	20.094.935,64 €	3,50
<b>Summe</b>		<b>56.457.430,77 €</b>	<b>60.191.429,98 €</b>	<b>6,61</b>

Die Nettoposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,7 Mio. € erhöht. Gründe dafür sind u.a. das 2022 neu hinzugekommene Jahresergebnis von ca. 3,0 Mio. € sowie die gestiegenen Sonderposten um ca. 700 T €.

#### 3.4.1.1 Reinvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
P1.1	Reinvermögen	23.992.556,59 €	24.050.481,59 €	0,2%

Das Reinvermögen ist gemäß § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG grundsätzlich nicht veränderbar. Nach § 110 Abs. 5 S. 3 NKomVG sind jedoch Vermögensveränderungen gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen, soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist. Gemäß § 44 Abs. 5 KomHKVO werden empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände auf der Passivseite der Bilanz in einer Rücklage nachgewiesen; liegt eine Zweckbindung nicht vor, so werden sie direkt im Reinvermögen nachgewiesen.

Im Jahr 2022 haben zwei unentgeltliche Übertragungen von Grundstücken an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stattgefunden. Der Gesamtwert beziffert sich auf 57.925 €.

Weitere Veränderungen beim Reinvermögen hat es nicht gegeben, obwohl z. B. Erschließungsbeitragspflichten eingetreten sind.

In der Bilanz sind das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen (§ 44 KomHKVO). Zur Nettoposition zählen auch die Sonderposten, in denen die erhaltenen Zuwendungen für Investitionen anzugeben sind; diese sind entsprechend der Nutzungsdauer der Investition aufzulösen. Investitionszuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (wie Grundstücke) sind nach § 44 Abs. 5 S. 2 KomHKVO im Reinvermögen nachzuweisen, soweit keine (ausdrückliche) Zweckbindung vorliegt (siehe oben).

Nach § 127 Abs. 1 BauGB erheben Kommunen zur Deckung ihres Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge. Zur Erschließungsanlage zählt dabei u.a. auch die Straße (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Erschließungsaufwand umfasst nach § 128 Abs. 1 S. 2 BauGB auch den Wert der von der Kommune aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen.

Im Berichtsjahr hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Erschließungsbeiträge vereinnahmt. Das RPA geht davon aus, dass in diesen Fällen die Erschließungsbeiträge jeweils mit dem Kauf-



vertrag abgelöst wurden und dass der beitragsfähige Erschließungsaufwand auch Grundstückskosten enthält. Der Anteil hierfür hätte gem. § 44 Abs. 5 S. 2 KomHKVO gegen das Reinvermögen gebucht werden müssen.

<b>H3</b>	Das Rechnungsprüfungsamt bittet zukünftig um Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für beitragsfähige Grundstückskosten.
-----------	--

### 3.4.1.2 Rücklagen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
P1.2	<b>Rücklagen</b>	<b>4.470.223,33 €</b>	<b>8.530.850,60 €</b>	<b>90,84%</b>
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.484.427,11 €	6.583.383,03 €	164,99%
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.653.238,24 €	1.615.177,57 €	-2,30%
P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	332.557,98 €	332.290,00 €	-0,08%

Gemäß §§ 123 Abs. 1, 110 Abs. 7 S. 2 NKomVG sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Rücklage zuzuführen und stehen damit für einen zukünftigen Haushaltsausgleich zur Verfügung. Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat.

Im Jahr 2022 wurden die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und Ergebnisverwendungen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gefasst. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurde daher ein Betrag in Höhe von 4.098.955,92 € zugeführt (2016: 1.549.072,20 €, 2017: 1.608.173,43 € und 2018: 941.710,29 €). Der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses wurde hingegen ein Betrag in Höhe von 38.060,67 € entnommen (2016: -28.153,52 €, 2017: -160.840,73 € und 2018: 150.933,58 €).

Der zweckgebundenen Rücklage für die Anlegung von Ausgleichsflächen wurde ein Betrag in Höhe von 267,98 € zur Finanzierung der Anlegung einer Ausgleichsfläche Holderfer Straße entnommen.



### 3.4.1.3 Jahresergebnis

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	8.578.759,28 €	7.515.162,15 €	-12,40%
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	- €	- €	
P1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	8.578.759,28 €	7.515.162,15 €	-12,40%
P1.3.2.0	Jahresergebnis aus Vorjahren	7.947.694,18 €	4.517.864,03 €	-43,16%
P1.3.2.1	Jahresergebnis aktuelles Jahr	631.065,10 €	2.997.298,12 €	374,96%

Das Jahresergebnis in Höhe von 7.515.162,15 € setzt sich aus den Jahresergebnissen 2019 bis 2021 (2019: 2.586.807,07 €, 2020: 1.299.991,86 € und 2021: 631.065,10 €) sowie 2022 in Höhe von 2.997.298,12 € zusammen.

Da der Rat zum Bilanzstichtag 31.12.2022 noch nicht über die Ergebnisverwendungen der Jahre 2019 bis 2021 beschlossen hat, tauchen diese Jahresergebnisse in der Bilanz 2022 bei der Position 1.3.2.0 – Jahresergebnis aus Vorjahren auf. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Bilanzposition P1.2 (Rücklagen) wird ergänzend hingewiesen.

### 3.4.1.4 Sonderposten

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
P1.4	Sonderposten	19.415.891,57 €	20.094.935,64 €	3,50%
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	13.203.678,91 €	13.765.743,91 €	4,26%
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.513.343,00 €	5.155.960,00 €	14,24%
P1.4.3	Gebührenaussgleich	343.660,75 €	343.660,75 €	0,00%
P1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.349.191,91 €	823.853,98 €	-38,94%
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	6.017,00 €	5.717,00 €	-4,99%

Summarisch sind die Sonderposten gegenüber dem Vorjahr um rd. 680 T € gestiegen. Dieses ist hauptsächlich auf den Anstieg bei den Investitionszuweisungen und –zuschüssen (+560 T €) und den Beiträgen und ähnlichen Entgelten (+640 T €) sowie den gesunkenen erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten (-525 T €) zurückzuführen.

Die gesunkenen erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten begründen sich damit, dass die Umbuchungen zu den Investitionszuweisungen und –zuschüssen und den Beiträgen im Jahr 2022 höher waren als die Zugänge (Umbuchungen / Fertigstellungen 2022: 1.175.821,90 €; Zugänge / Investitionen 2022: 650.483,97 €; Differenz: 525.337,93 €). Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:



Maßnahme	01.01.2022	Zugänge / Investitionen 2022	Fertigstellung / Umbuchung 2022	31.12.2022
Erschließungsbeitr. Am Hollersbach	143.370,01 €	- €	- €	143.370,01 €
Erschließungsbeiträge Wollgrasweg	- €	78.473,17 €	- €	78.473,17 €
Erschließungsbeiträge Dreuge Mesk	- €	73.700,00 €	- €	73.700,00 €
Anliegerbeitr. Reutestraße	3.700,19 €	- €	3.700,19 €	- €
Zuschuss KSBK Umbau/ Erweiterung GS Vörden	- €	363.145,85 €	- €	363.145,85 €
Landeszuschuss San. Friedhofskapelle	278.324,25 €	- €	278.324,25 €	- €
Umbau Kita St. Christopherus Zuschuss Land	- €	90.800,00 €	- €	90.800,00 €
Umbau Kita St. Christopherus Zuschuss Landkreis	- €	41.270,87 €	- €	41.270,87 €
Regenwasserbeitrag Bplan 71	- €	3.094,08 €	- €	3.094,08 €
Zuschuss San. GW 186 Mühlendamm	30.000,00 €	- €	- €	30.000,00 €
Erschließungsbeitr. BG Koppelheide	893.797,46 €	- €	893.797,46 €	- €
	1.349.191,91 €	650.483,97 €	1.175.821,90 €	823.853,98 €

Wegen der vorgenannten Umbuchungen sind folglich die Sonderposten aus Investitionszuwendungen sowie die Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten gestiegen. Darüber hinaus sind bei den Sonderposten aus Investitionszuwendungen noch Zuwendungen u.a. vom Land Niedersachsen für den Krippenbau der KiTa Sonnenland (172.000 €) und für den Ausbau von Haltestellen (rd. 72.000 €) hinzugekommen.

### 3.4.2 Schulden

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
P2.1	Geldschulden	3.773.558,59 €	3.723.140,31 €	-1,34
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.732,00 €	163.516,78 €	33,23
P2.4	Transferverbindlichkeiten	6.501,87 €	53.432,79 €	721,81
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	179.932,38 €	312.940,13 €	73,92
<b>Summe</b>		4.082.724,84 €	4.253.030,01 €	4,17



Summarisch ist der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr um rd. 170 T € gestiegen, im Wesentlichen bedingt durch den Anstieg bei den sonstigen Verbindlichkeiten (+ 133 T €). Darüber hinaus haben sich die Geldschulden um ca. 50 T € verringert, während sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (+41 T €) und die Transferverbindlichkeiten (+47 T €) erhöht haben.

Der Anstieg bei den sonstigen Verbindlichkeiten begründet sich hauptsächlich damit, dass sich die abzuführende Gewerbesteuer um ca. 68 T € auf nunmehr 150.426 € sowie die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer um ca. 26 T € auf nunmehr 47.655,02 € im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat.

### 3.4.3 Rückstellungen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.030.665,46 €	2.055.452,61 €	1,22
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	140.521,99 €	139.535,55 €	-0,70
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	134.934,85 €	106.223,62 €	-21,28
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	112.144,00 €	601.414,00 €	436,29
P3.8	Andere Rückstellungen	20.054,96 €	40.887,83 €	103,88
<b>Summe</b>		<b>2.438.321,26 €</b>	<b>2.943.513,61 €</b>	<b>20,72</b>

Summarisch ist eine Erhöhung der Rückstellungen um rd. 505 T € zu verzeichnen, da es Steigerungen bei den Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen (+ 25 T €), den Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (+ 489 T €) sowie den anderen Rückstellungen (+ 21 T €) gab, während sich die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (-29 T €) und die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (- 1 T €) verringert haben.

#### 3.4.3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Die Versorgungskasse hat die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mitgeteilt. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2022 ein Satz von 16,5 % festgesetzt worden.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab keine Beanstandungen.



### **3.4.3.2 Rückstellungen für Urlaub und Überstunden**

Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden der Beschäftigten und Beamten werden zu Zwecken der periodengerechten Aufwandsabgrenzung gemäß § 45 Abs. 1 KomHKVO Rückstellungen gebildet.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab lediglich geringfügige rechnerische Abweichungen.

### **3.4.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Zu diesen Rückstellungen zählen nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden. Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sind nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschlusstag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind (§ 45 Abs. 4 KomHKVO).

Rückstellungen wurden für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für die Unterhaltung eines Kanals (50.000 €), einen Bodenbelag im Rathaus (16.455,20 €), das Streichen des Dachüberstandes bei der Feuerwehr und dem Bauhof (9.514,94 €) sowie den Dachüberstand bei der Grundschule und Sporthalle Vörden (7.253,48 €) gebildet. Hinzu kommen noch Rückstellungen für die Teichentschlammung bei der Kläranlage in Höhe von 20.000 € aus dem Jahr 2020 sowie die Reparatur am Kanal Osnabrücker Straße in Höhe von 3.000 € aus dem Jahr 2021.

Summarisch werden somit in der Bilanz Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 106.223,62 € ausgewiesen.

### **3.4.3.4 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und Steuerschuldverhältnissen**

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO sind aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen Rückstellungen zu bilden. Durch die Bildung der Rückstellung wird der künftige erhöhte Umlageaufwand dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Verursachung periodengerecht zugeordnet.

Rückstellungen sind für Umlagen auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden (§ 45 Abs. 2 KomHKVO – neue Fassung).

Im Jahr 2022 wurden von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß § 45 KomHKVO gebildet, da gegenüber dem Folgejahr höhere Zahlungen für die Kreisumlage zu erwarten waren. Die mit Bescheid vom 21.04.2022 festgesetzte Kreisumlage für das Jahr 2022 betrug demnach 3.442.331 €. Die Berechnung für die voraussichtliche Kreisumlage 2023 hat einen Betrag in Höhe von 4.043.745 € ergeben, so dass eine Rückstellung in Höhe des Differenzbetrages von 601.414 € zu bilden war. Da sich die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs zu Beginn des Jahres 2022 auf 112.144 € belief, war noch eine Zuführung in Höhe von 489.270 € zu buchen.

Für die Gewerbesteuerumlage brauchte keine Rückstellung gebildet werden, weil der im Januar 2023 bekannt gewordene Restbetrag für das Jahr 2022 noch in das Jahr 2022 gebucht wurde.



### 3.4.3.5 Andere Rückstellungen

Für sonstige zu erwartende Verpflichtungen wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 41 T € (Vorjahr rd. 20 T €) u.a. für eine Klärschlamm Entsorgung (rd. 28 T €), neue Einlegeböden, Tische und Halbschränke für die Grundschule Vörden (rd. 5 T €) sowie eine gewässerökologische Untersuchung beim Naturbad (rd. 2 T €) gebildet. Hinzu kommt ein Rest-Rückstellungsbetrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von rd. 6 T € für die Anlegung von Ausgleichsflächen.

### 3.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung in %
P4	Passive Rechnungsabgrenzung	62.194,22 €	26.358,20 €	-57,62

Gem. § 51 Abs. 3 KomHKVO sind Einnahmen, die vor dem Abschluss tag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Passive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.

Bei den ausgewiesenen Posten handelt es sich hauptsächlich um Einnahmen für Miet- und Pächterträge für den Januar 2023 als auch um eingegangene Gewerbesteuerzahlungen.

### 3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Außerdem sind die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre		31.12.2021	31.12.2022
1.	Haushaltsreste aus Vorjahr	€	€
	Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt	131.114,15	127.810,36
	Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	6.438.133,74	8.199.768,71
2.	Bürgschaften	988.846,14	945.694,78
3.	Gewährleistungsverträge	0,00	0,00
4.	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	270.230,76	300.000,00
5.	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
6.	Stundungen über den Jahresabschluss hinaus	11.383,66	12.509,45

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im abgelaufenen Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen worden sind.



### 3.5.1 Haushaltsreste

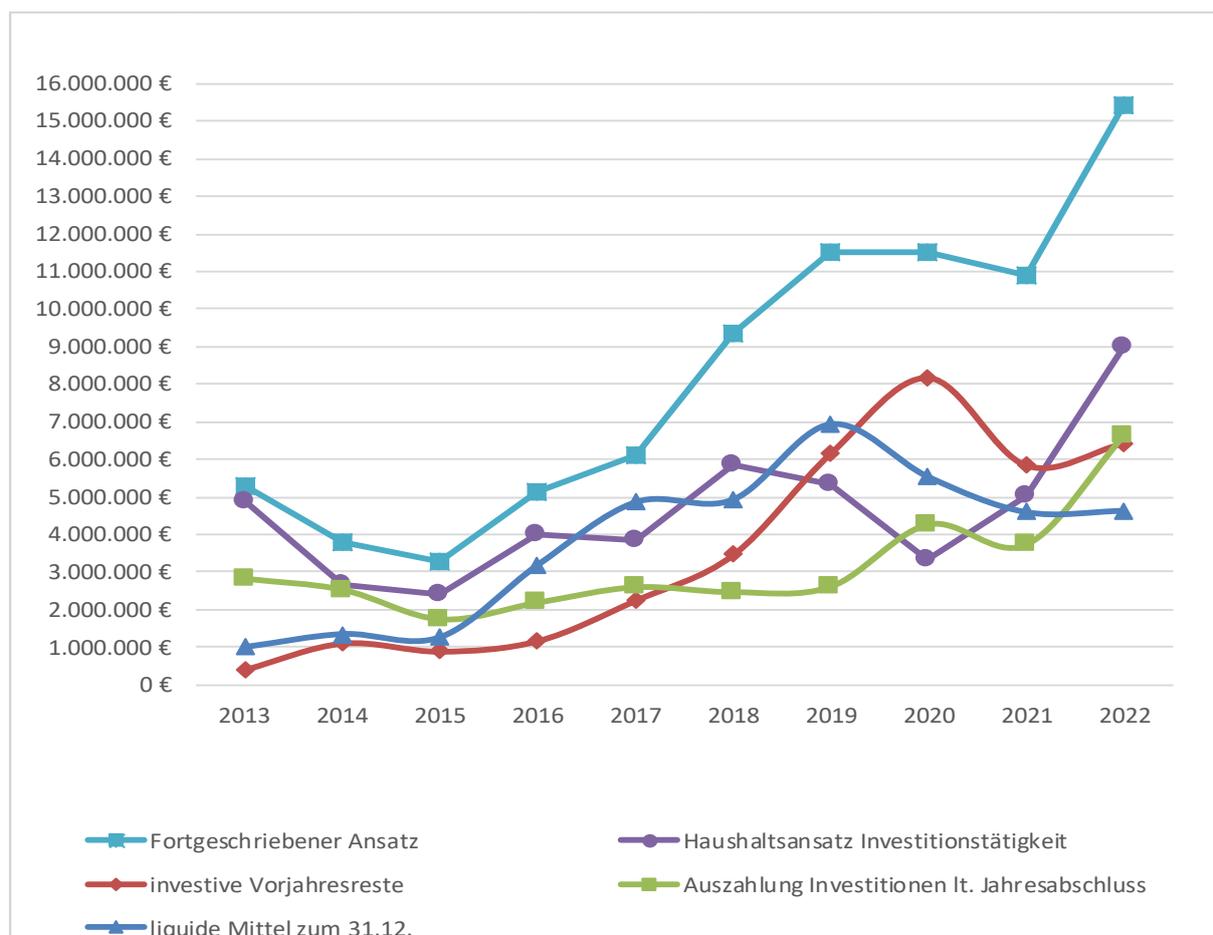
Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt in Höhe von 127.810,36 € und für Investitionen i.H.v. von 8.199.768,71 € festgesetzt worden. Unter der Bilanz wurden die Beträge vermerkt.

Bei Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste (für den Ergebnishaushalt) die Ergebnisrechnung des Folgejahres.

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Eine Deckung ist durch liquide Mittel und (übertragene) Kreditermächtigungen nach § 120 Abs. 3 NKomVG vorgesehen.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste (Mittelübertragungen ins Folgejahr) zum Jahresabschluss mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (§ 20 Abs. 5 S. 2 KomHKVO) ist dem Jahresabschluss 2022 beigefügt (S. 46-48).

Die Entwicklung der Haushaltsausgabereste im Vergleich zu den liquiden Mitteln, den Ansätzen für die Investitionstätigkeit und den tatsächlichen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in den letzten Jahren wird in nachfolgender Übersicht dargestellt:



Grundsätzlich richtet sich die Übertragung von investiven Haushaltsresten nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 KomHKVO, wonach über entsprechende Ermächtigungsübertragungen nur verfügt werden kann, wenn vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres (für Maßnahmen



aus 2022 wäre das 2024) begonnen worden ist. Nach § 20 Abs. 5 KomHKVO dürfen Mittel nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden.

Nach Auffassung des RPA, welche Ihnen bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 (siehe Prüfbericht vom 31.05.2023 Nr. 3.5.1) dargestellt worden ist, weisen folgende Ereignisse darauf hin, dass mit einer Maßnahme begonnen worden ist:

- Zu der Investitionsmaßnahme sind erste Auszahlungen getätigt worden (z.B. für die Ausschreibung) oder
- Ein externer (Planungs-)Auftrag ist erteilt worden und hieraus ist eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entstanden oder
- Mit der Baumaßnahme ist physisch begonnen worden.

Eine dahingehende Überprüfung der Reste hat ergeben, dass in einzelnen Fällen Mittel für Maßnahmen nach 2023 übertragen wurden, die aus dem Jahr 2020 oder aus Jahren davor stammen und für diese Maßnahmen bis einschließlich des Jahres 2022 keine Auszahlungen getätigt wurden. Aus Sicht des RPA konnte in diesen Fällen folglich nicht nachvollzogen werden, ob mit der Maßnahme bereits begonnen wurde oder nicht.

Ein weiterer Ausblick in die Zukunft hat bei vielen dieser Fälle ergeben, dass mit den Maßnahmen erst später begonnen wurde (in den Jahren 2023 bzw. 2024) oder die Mittel kein weiteres Mal übertragen wurden (nach 2024).

Ungeachtet dessen ist bei einer Veranschlagung auch der Grundsatz der Kassenwirksamkeit gemäß § 113 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 10 Abs. 2 KomHKVO hinreichend zu beachten (im Haushaltsplan sind nur die Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen, die im Haushaltsjahr von der Kommune voraussichtlich eingenommen und ausgezahlt werden).

Die Haushaltsreste aus dem Vorjahr haben aktuell einen Anteil von rd. 41,8 % des fortgeschriebenen Ansatzes. Bezogen auf den Planansatz des Haushaltsjahres ergibt sich ein Prozentsatz von rd. 72 %.

### **3.5.2 Bürgschaften**

Der Stand der Bürgschaften der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden am 31.12.2022 beträgt insgesamt 945.694,78 € (31.12.2021: 988.846,14 €). Hierbei handelt es sich nach Angaben der Gemeinde um eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Niedersachsenpark GmbH.

### **3.5.3 Gewährleistungsverträge**

Bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden waren zum Bilanzstichtag 31.12.2022 keine Gewährleistungsverträge vorhanden.

### **3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen**

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 11.10.2022 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.774.500 € festgesetzt und damit gegenüber der Haushaltssatzung vom 14.12.2021 um 300.000 € erhöht.

Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen verteilen sich wie folgt:



	VE 2023	VE 2024	VE 2025	
Erschließung Gewerbegebiet Hörster Heide II I1.000064.500.001	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Bau von Regenrückhaltebecken I1.000065.500	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Erwerb Werteinheiten Ausgleichsflächen I1.600046.535	191.500,00 €	191.500,00 €	191.500,00 €	
Erweiterung GS Neuenkirchen I1.000157.500	400.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Erweiterung Grundschule Vörden I1.000158.500	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summen	1.391.500,00 €	191.500,00 €	191.500,00 €	1.774.500,00 €

Im Jahr 2022 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000 € für die Erweiterung der Grundschule Vörden in Anspruch genommen worden.

### 3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31.12.2022 nicht.

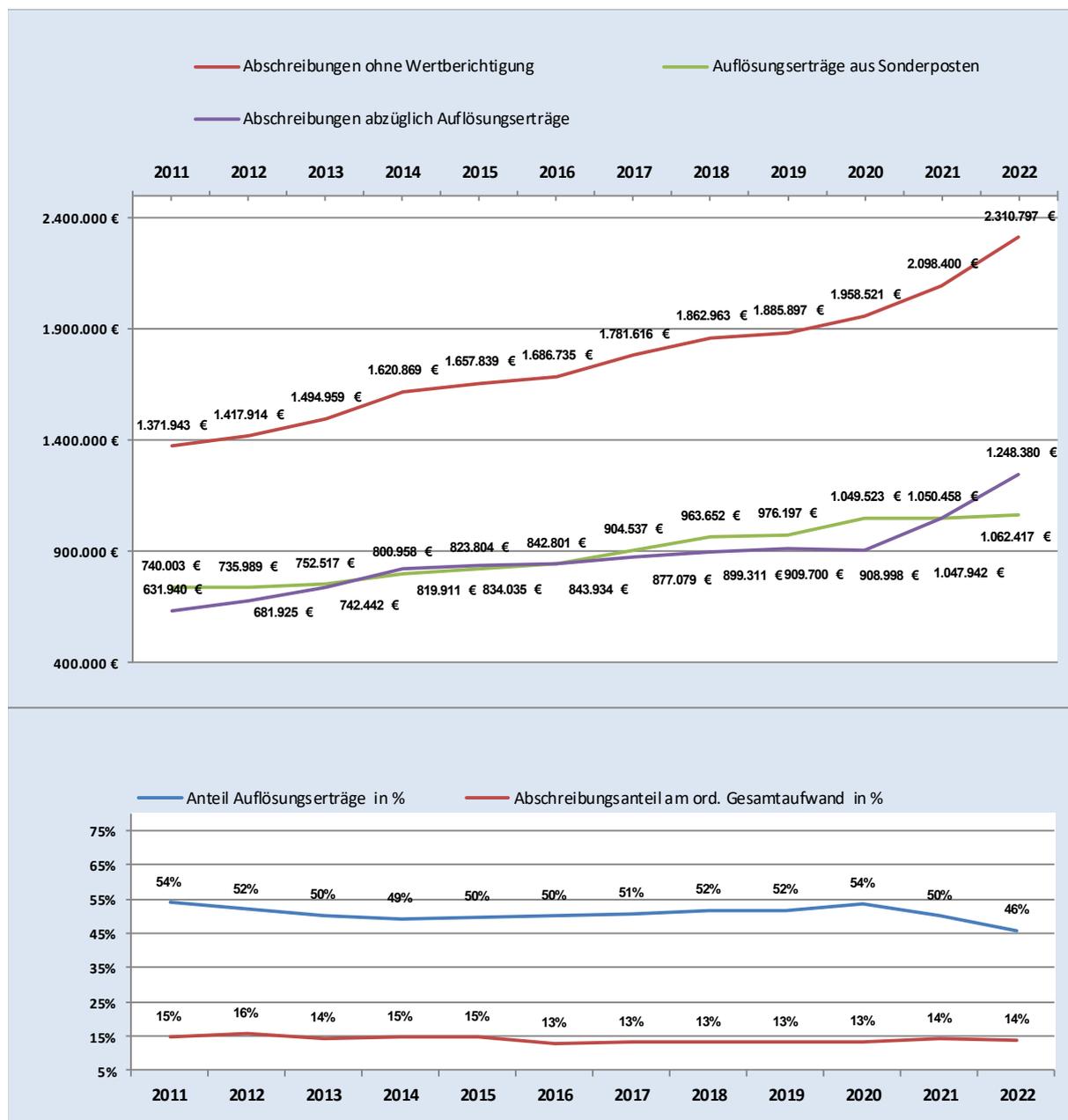
### 3.5.6 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2022 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 12.509,45 € ausgewiesen (31.12.2021: 11.383,66 €).

### 3.5.7 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Das RPA weist an dieser Stelle auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin. Da die durch die Abschreibungen verursachten Aufwendungen regelmäßig durch Erträge ausgeglichen werden müssen, lohnt sich hier eine genauere Betrachtung über einen längeren Zeitraum.

Die Entwicklung der Abschreibungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt sich wie folgt dar:



Danach werden im Jahr 2022 mittlerweile ca. 2,3 Mio. € der Erträge dafür eingesetzt, um den Wertverlust des Sachvermögens aufzuholen.

## 3.6 Ergebnisrechnung

### 3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 52 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.



Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie der rechtskonforme Ausweis der Rückstellungen.

### 3.6.2 Jahresergebnis

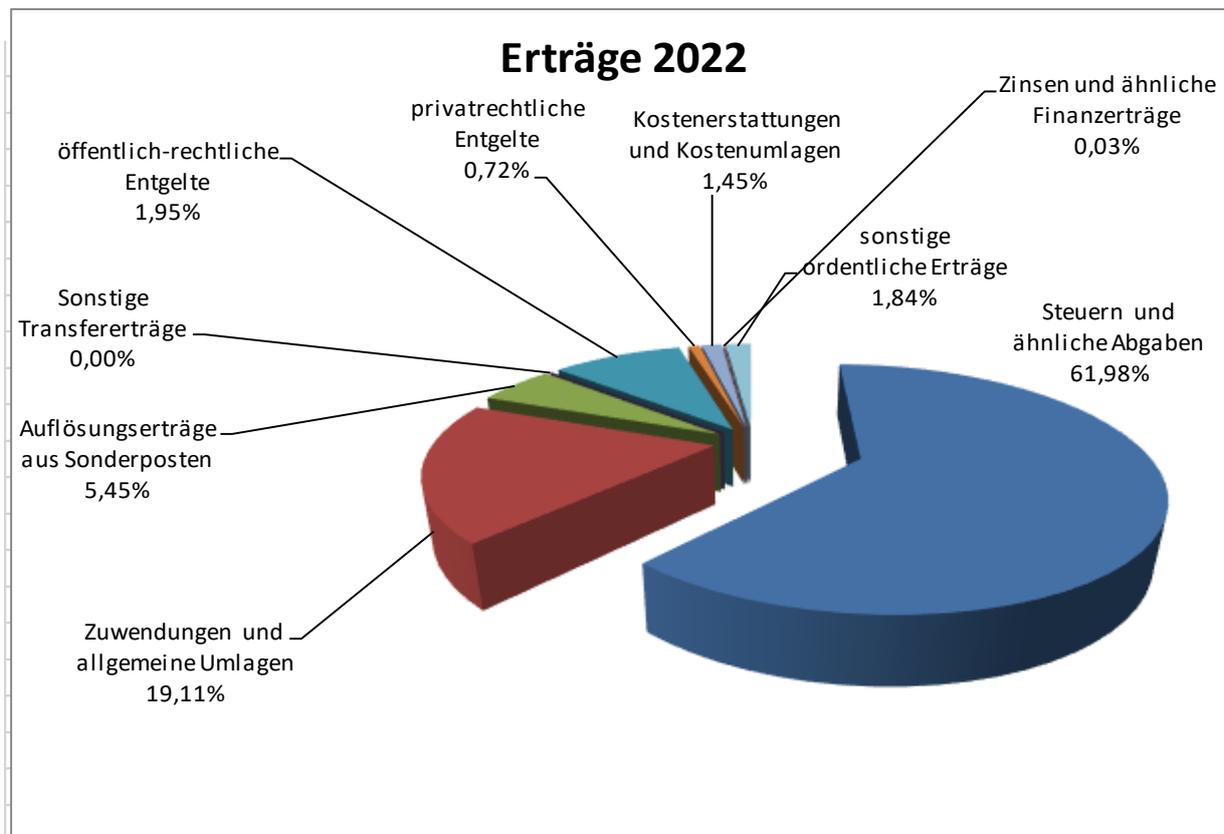
Bezeichnung	31.12.2022
Ordentliche Erträge	19.482.086,30 €
Ordentliche Aufwendungen	16.619.769,54 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.862.316,76 €</b>
Außerordentliche Erträge	148.367,08 €
Außerordentliche Aufwendungen	13.385,72 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>134.981,36 €</b>
<b>Jahresergebnis:</b>	<b>2.997.298,12 €</b>

### 3.6.3 Ausführung Ergebnisrechnung

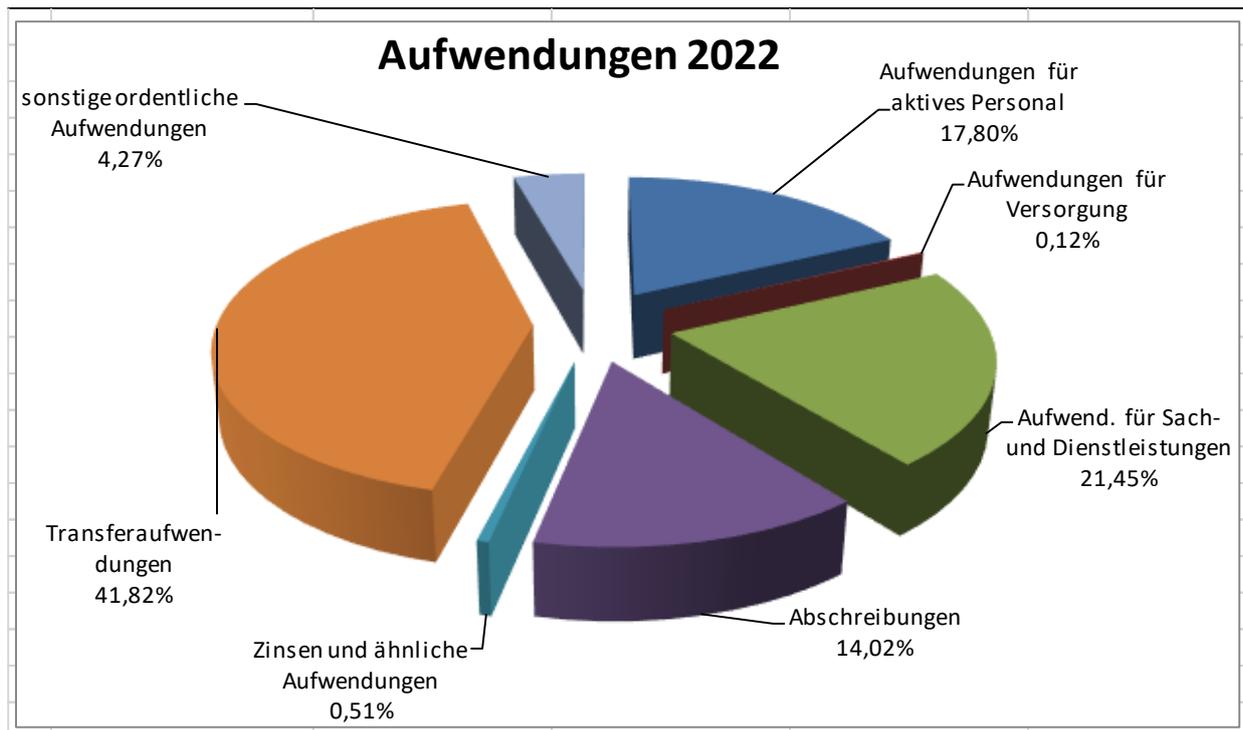
#### 3.6.3.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2022 stellt sich folgendermaßen dar:

Erträge	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1. Steuern und ähnliche Abgaben	8.838.703,13 €	12.075.290,68 €	11.385.200,00 €	690.090,68 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.256.764,03 €	3.722.706,86 €	3.439.800,00 €	282.906,86 €
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.050.458,14 €	1.062.417,44 €	1.054.318,00 €	8.099,44 €
4. Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.526.510,92 €	1.815.979,29 €	1.719.200,00 €	96.779,29 €
6. privatrechtliche Entgelte	193.321,44 €	158.384,21 €	138.200,00 €	20.184,21 €
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	53.249,08 €	282.284,43 €	87.600,00 €	194.684,43 €
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.082,37 €	6.539,55 €	7.400,00 €	- 860,45 €
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	- €	- €		- €
10. Bestandsveränderungen	- €	- €		- €
11. sonstige ordentliche Erträge	543.693,30 €	358.483,84 €	360.450,00 €	- 1.966,16 €
12. Summe ordentl. Erträge	15.463.782,41 €	19.482.086,30 €	18.192.168,00 €	1.289.918,30 €



Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13. Personal-aufwendungen	2.801.999,56 €	2.958.337,45 €	3.132.800,00 €	- 174.462,55 €
14. Versorgungs-aufwendungen	21.208,55 €	20.130,12 €	13.000,00 €	7.130,12 €
15. Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	3.274.533,19 €	3.565.639,23 €	4.127.780,00 €	- 562.140,77 €
16. Abschreibungen	2.152.123,05 €	2.329.830,09 €	2.111.871,00 €	217.959,09 €
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	102.381,90 €	85.574,36 €	178.000,00 €	- 92.425,64 €
18. Transferaufwendungen	5.970.052,55 €	6.950.274,85 €	6.882.000,00 €	68.274,85 €
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	513.558,77 €	709.983,44 €	669.847,00 €	40.136,44 €
20. Summe ordentliche Aufwendungen	14.835.857,57 €	16.619.769,54 €	17.115.298,00 €	- 495.528,46 €



### 3.6.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 134.981,36 € setzt sich aus außerordentlichen Erträgen in Höhe von 148.367,08 € und außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 13.385,72 € zusammen.

Die außerordentlichen Erträge stammen hauptsächlich aus der Veräußerung von Grundstücken über dem Buchwert (146.572,08 €). Die restlichen 1.795 € setzen sich zum einen aus der vollständigen Auflösung einer Rückstellung aus dem Vorjahr (1.200 € für die Reifenerneuerung eines Bauhoffahrzeugs; die Rückstellung wurde doch nicht benötigt) und zum anderen aus der Auflösung von Sonderposten wegen außerplanmäßiger Abschreibung (595 €) zusammen. Dieser außerordentliche Ertrag ist durch den Austausch der Tafeln bei der Oberschule durch digitale Tafeln entstanden. Da für eine der Tafeln ein Zuschuss noch nicht komplett aufgelöst war, wurde der Restzuschuss bei der Deaktivierung der Anlage den sonstigen außergewöhnlichen Erträgen zugeordnet.

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich größtenteils aus der außerplanmäßigen Abschreibung auf Sachvermögen (12.247 €) und nur zu einem geringen Teil aus der Veräußerung von Grundstücken unterhalb des Buchwertes (1.138,72 €) zusammen. Die außerplanmäßigen Abschreibungen sind beim Abgang von drei Anlagen ohne Erlös entstanden, die noch einen Restbuchwert hatten. Dabei handelt es sich um den Austausch der Pylonentafeln an der Grundschule Vörden und der Oberschule Neuenkirchen-Vörden durch digitale Tafeln sowie den Abriss eines Carports bei der Kläranlage.

### 3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 52 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.



Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2022) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Konsumtive Haushaltsreste aus dem Vorjahr bestanden in Höhe von 131.114,15 €.

<b>Ergebnisrechnung 2022</b>	<b>Fortg. Ansatz 2022</b>	<b>Ergebnis 2022</b>	<b>Vergleich 2022</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>mehr (+)/ weniger (-)</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
ordentliche Erträge	18.192.168,00 €	19.482.086,30 €	1.289.918,30 €
ordentliche Aufwendungen	17.246.412,15 €	16.619.769,54 €	- 626.642,61 €
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>945.755,85 €</b>	<b>2.862.316,76 €</b>	<b>1.916.560,91 €</b>
außerordentliche Erträge	- €	148.367,08 €	148.367,08 €
außerordentliche Aufwendungen	- €	13.385,72 €	13.385,72 €
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>- €</b>	<b>134.981,36 €</b>	<b>134.981,36 €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>945.755,85 €</b>	<b>2.997.298,12 €</b>	<b>2.051.542,27 €</b>

Im Rahmen der Prüfung konnte vom RPA auf der Grundlage der durch Haushaltsplan vorgegebenen Bewirtschaftungseinheiten (Budgets gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO) und eingerichteten Deckungskreise nach § 19 Abs. 2 KomHKVO die Einhaltung der fortgeschriebenen Planansätze und die Bildung von Haushaltsresten nach § 20 KomHKVO nachvollzogen werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht mehr zu genehmigen.

Im Rahmen der Prüfung ist allerdings aufgefallen, dass der Ansatz für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters um ca. 400 € überschritten wurde. Nach § 13 Abs. 1 KomHKVO können Aufwendungen und entsprechende Auszahlungen u.a. des Hauptverwaltungsbeamten, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, in angemessener Höhe als Verfügungsmittel veranschlagt werden.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat für den Bürgermeister Verfügungsmittel in Höhe von 4.000 € veranschlagt. Dem gegenüber stehen im Jahr 2022 tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 4.383,55 €.

Nach § 13 Abs. 3 KomHKVO darf der Ansatz für die Verfügungsmittel nicht überschritten werden. Die Verfügungsmittel sind auch nicht mit anderen Aufwendungen deckungsfähig und dürfen nicht zeitlich übertragen werden.

<b>H4</b>	Zukünftig ist darauf zu achten, dass der Ansatz für die Verfügungsmittel nicht überschritten wird.
-----------	--

### 3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2021 und 2022 stellt sich wie folgt dar:



<b>Jahresvergleich der Ergebnisrechnung</b>	<b>Ergebnis 2021</b>	<b>Ergebnis 2022</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr mehr (+) / weniger (-)</b>
	€	€	€
ordentliche Erträge	15.463.782,41 €	19.482.086,30 €	4.018.303,89 €
ordentliche Aufwendungen	14.835.857,57 €	16.619.769,54 €	1.783.911,97 €
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>627.924,84 €</b>	<b>2.862.316,76 €</b>	<b>2.234.391,92 €</b>
außerordentliche Erträge	40.824,59 €	148.367,08 €	107.542,49 €
außerordentliche Aufwendungen	37.684,33 €	13.385,72 €	- 24.298,61 €
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>3.140,26 €</b>	<b>134.981,36 €</b>	<b>131.841,10 €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>631.065,10 €</b>	<b>2.997.298,12 €</b>	<b>2.366.233,02 €</b>

In der Gesamtbetrachtung fällt das Gesamtergebnis 2022 um rd. 2,35 Mio. € höher als 2021 aus, was hauptsächlich auf die um ca. 4,0 Mio. € höheren ordentlichen Erträge und gleichzeitigen höheren Aufwendungen von ca. 1,8 Mio. € zurückzuführen ist.

Die höheren ordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus den gestiegenen Steuereinnahmen im Jahr 2022. Allein bei der Gewerbesteuer wurden im Vergleich zum Vorjahr ca. 2,7 Mio. € höhere Erträge erzielt. Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist ebenfalls um ca. 550 T € gestiegen, genauso wie die Zuweisungen vom Land Niedersachsen (+ 450 T €).

Gleichzeitig sind bei den ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr die Personalaufwendungen (+ 150 T €), die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+ 300 T €), die Abschreibungen (+ 150 T €), die Transferaufwendungen (+ 1,0 Mio. €) sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (+ 200 T €) gestiegen. Der deutliche Anstieg bei den Transferaufwendungen resultiert vornehmlich aus der gestiegenen Kreisumlage (+ 500 T €, u.a. wegen der Rückstellungsbildung), der höheren Gewerbesteuerumlage (+ 250 T €) sowie den höheren Zuweisungen an übrige Bereiche (+ 220 T €).

## 3.7 Finanzrechnung

### 3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. des MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 53 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

### 3.7.2 Finanzwirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2022 stellt sich folgendermaßen dar:



<b>Finanzwirtschaftliche Lage</b>	<b>Ergebnis 31.12.2022</b>
	<b>€</b>
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.480.536,50 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.568.892,08 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>4.911.644,42 €</b>
Einzahlung für Investitionstätigkeit	1.755.888,65 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	6.617.083,68 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.861.195,03 €</b>
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	297.119,33 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	347.537,61 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-50.418,28 €</b>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	287.914,47 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	252.644,98 €
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>35.269,49 €</b>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	4.595.033,80 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	35.300,60 €
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>4.630.334,40 €</b>

Der in der Finanzrechnung ermittelte Endbestand an Zahlungsmitteln deckt sich mit dem Tagesabschluss vom 29.12.2022 (inkl. der offenen Schwebeposten in Höhe von 112 €, s.a. Punkt 3.3.4) und dem Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz (siehe Bilanzposition A4). Die Finanzrechnungskonten in SAP - doppik & more werden außerhalb des Buchungsverbundes mitbebuht / fortgeschrieben (Fortschreibung von Daten im Haushaltsmanagement), um die Anforderungen an die Finanzstatistik zu erfüllen.

Die Finanzrechnung weist bei Einzahlungen in Höhe von 20.533.544,48 € und Auszahlungen in Höhe von 20.533.513,37 € eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 31,11 € aus (ohne haushaltsunwirksame Vorgänge). Zur Erhöhung der Zahlungsmittel im Jahr 2022 führten der Saldenüberschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit mit 4.911.644,42 €, davon in Abzug zu bringen ist der negative Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 4.861.195,03 € sowie der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 50.418,28 €.

### 3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2022) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr für den Ergebnishaushalt bestanden in Höhe von 131.114,15 €, für Investitionen in Höhe von 6.438.133,74 € und für die Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für die Investitionstätigkeit in Höhe von 2,5 Mio. €.



Finanzrechnung 2022	Fortg. Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.097.850,00 €	18.480.536,50 €	1.382.686,50 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.121.894,15 €	13.568.892,08 €	- 1.553.002,07 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.975.955,85 €</b>	<b>4.911.644,42 €</b>	<b>2.935.688,57 €</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.730.660,00 €	1.755.888,65 €	- 974.771,35 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.411.183,74 €	6.617.083,68 €	- 8.794.100,06 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 12.680.523,74 €</b>	<b>- 4.861.195,03 €</b>	<b>7.819.328,71 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.007.820,00 €	297.119,33 €	- 6.710.700,67 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	372.500,00 €	347.537,61 €	- 24.962,39 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>6.635.320,00 €</b>	<b>- 50.418,28 €</b>	<b>- 6.685.738,28 €</b>
<b>Gesamtsaldo der Finanzrechnung</b>	<b>- 4.069.247,89 €</b>	<b>31,11 €</b>	<b>4.069.279,00 €</b>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	- €	287.914,47 €	- 287.914,47 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- €	252.644,98 €	- 252.644,98 €
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>- €</b>	<b>35.269,49 €</b>	<b>35.269,49 €</b>
<b>Gesamtsaldo der Finanzrechnung einschließlich haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge</b>	<b>- 4.069.247,89 €</b>	<b>35.300,60 €</b>	<b>4.104.548,49 €</b>

Beanstandungen gab es im Rahmen der Prüfung nicht.

### 3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

Aufgrund der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse durch das NBKAG vom 08.02.2024 wurde den Kommunen durch § 1 Abs. 1 NBKAG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen den Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG) bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu erstellen.

Wie bereits unter 2.1 ausgeführt, hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durch Ratsbeschluss vom 23.04.2024 für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG Gebrauch gemacht, den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen. Gleichzeitig sollen jedoch die Anlagen, die überwiegend automatisiert durch die Finanzsoftware erstellt werden, trotzdem den Jahresabschlüssen beigefügt werden. Folglich wurden dem Jahresabschluss 2022 auch sämtliche Anlagen bis auf den Rechenschaftsbericht beigefügt.

Im Rahmen der Prüfung der beigefügten Anlagen haben sich folgende Feststellungen ergeben:

In der Schuldenübersicht fehlen in der Zeile 1.2 – Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in den Spalten 2, 3 und 4 die entsprechenden Werte wie in Zeile 1 bei den Geldschulden. Außerdem taucht in Zeile 5 – Sonstige Verbindlichkeiten in der Spalte 3 bei der Restlaufzeit über 1 bis 5 Jahre ein negativer Betrag in Höhe von -53,50 € auf.

### 3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf der Basis des NKR



vorgelegt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2022 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden.

### 3.9.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2022	
<b>Langfristige Aktiva</b>	<b>58.121.942,40 €</b>	<b>92,20%</b>	<b>62.595.167,28 €</b>	<b>92,85%</b>
Immaterielles Vermögen	3.479.415,32 €	5,52%	3.580.178,86 €	5,31%
Sachvermögen*	54.526.891,35 €	86,49%	58.907.791,86 €	87,38%
Langfristiges Finanzvermögen **	115.635,73 €	0,18%	107.196,56 €	0,16%
<b>Kurzfristige Aktiva</b>				
<b>Kurzfristiges Finanzvermögen ***</b>	<b>4.918.728,69 €</b>	<b>7,80%</b>	<b>4.819.164,52 €</b>	<b>7,15%</b>
Kurzfristiges Finanzvermögen ***	299.598,16 €	0,48%	169.598,47 €	0,25%
Liquide Mittel	4.595.033,80 €	7,29%	4.630.334,40 €	6,87%
Rechnungsabgrenzungsposten	24.096,73 €	0,04%	19.231,65 €	0,03%
<b>Gesamt:</b>	<b>63.040.671,09 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>67.414.331,80 €</b>	<b>100,00%</b>
**Langfristiges Finanzvermögen: A.3.1 Anteile an verb. Untern. A.3.2 Beteiligungen, A.3.4 Ausleihungen, A.3.9 Versorgungsrücklage, sonst. Vermögensg.				
***kurzfristiges Finanzvermögen	A.3.6 - 3.8 Forderungen mit Restlaufzeit bis 5 Jahre			
*Aufteilung des Sachvermögens:				
	31.12.2021		31.12.2022	
<b>Sachvermögen</b>	<b>54.526.891,35 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>58.907.791,86 €</b>	<b>100,00%</b>
davon				
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.723.569,08 €	6,83%	4.565.393,57 €	7,75%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.419.281,45 €	30,11%	18.834.540,28 €	31,97%
Infrastrukturvermögen	27.869.858,01 €	51,11%	28.451.974,45 €	48,30%
Restliches Sachvermögen	6.514.182,81 €	11,95%	7.055.883,56 €	11,98%

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich eine Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 4,4 Mio. € ergeben.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 92,85 % (Vorjahr 92,2 %).

Grundstücke und Infrastrukturvermögen haben den weitaus größten Anteil am Sachvermögen; das restliche Sachvermögen hat einen Anteil von ca. 11,98 % (Vorjahr 11,95 %).



	31.12.2021		31.12.2022	
<b>Nettoposition</b>	<b>56.457.430,77 €</b>	<b>89,56%</b>	<b>60.191.429,98 €</b>	<b>89,29%</b>
Basis-Reinvermögen	23.992.556,59 €	38,06%	24.050.481,59 €	35,68%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses	4.137.665,35 €	6,56%	8.198.560,60 €	12,16%
Zweckgebundene Rücklagen	332.557,98 €	0,53%	332.290,00 €	0,49%
Jahresergebnis	8.578.759,28 €	13,61%	7.515.162,15 €	11,15%
Sonderposten	19.415.891,57 €	30,80%	20.094.935,64 €	29,81%
<b>Sonstige langfristige Passiva</b>	<b>5.898.308,50 €</b>	<b>9,36%</b>	<b>5.910.805,90 €</b>	<b>8,77%</b>
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	2.030.665,46 €	3,22%	2.055.452,61 €	3,05%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	140.521,99 €	0,22%	139.535,55 €	0,21%
langfristige Geldschulden *	3.727.121,05 €	5,91%	3.715.817,74 €	5,51%
<b>Sonstige kurzfristige Passiva</b>	<b>684.931,82 €</b>	<b>1,09%</b>	<b>1.312.095,92 €</b>	<b>1,95%</b>
Sonstige Rückstellungen	267.133,81 €	0,42%	748.525,45 €	1,11%
Sonstige Verbindlichkeiten	309.166,25 €	0,49%	529.889,70 €	0,79%
kurzfristige Geldschulden **	46.437,54 €	0,07%	7.322,57 €	0,01%
Rechnungsabgrenzungsposten	62.194,22 €	0,10%	26.358,20 €	0,04%
<b>Gesamt:</b>	<b>63.040.671,09 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>67.414.331,80 €</b>	<b>100,00%</b>

\* langfristige Geldschulden: Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren

\*\*kurzfristige Geldschulden: Restlaufzeit bis zu 1 Jahr und über 1 Jahr und bis 5 Jahre

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen (langfristige Aktiva) durch langfristiges Kapital (langfristige Passiva) und kurzfristiges Vermögen (kurzfristige Aktiva) durch kurzfristiges Kapital (kurzfristige Passiva) finanziert werden soll.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 92,85 % (Vorjahr 92,2 %), der des kurzfristigen Vermögens 7,15 % (Vorjahr 7,8 %). Der Anteil des langfristigen Kapitals am Gesamtkapital beträgt 98,05 % (Vorjahr 98,91 %), der des kurzfristigen Kapitals 1,95 % (Vorjahr 1,09 %).

### 3.9.2 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2019	2020	2021	2022
Anlagendeckung in %	$\frac{\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva} \times 100}{\text{Langfristige Aktiva}}$	113,80 %	109,72 %	107,28 %	105,60 %

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde übertroffen.

		2019	2020	2021	2022
Anlagenintensität in %	$\frac{\text{Langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	86,80 %	90,59 %	92,20 %	92,85 %

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil (rd. 93 %) der Bilanzsumme der Gemeinde aus Anlagevermögen besteht.



		2019	2020	2021	2022
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{\text{(Basis-Reinvermögen + Rücklagen + Jahresergebnis)} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	57,14 %	58,15 %	58,76 %	59,48 %
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{\text{(Basis-Reinvermögen + Rücklagen + Jahresergebnis + Sonderposten)} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	87,85 %	89,05 %	89,56 %	89,29 %

Die Eigenkapitalquote I der Gemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,72 % erhöht.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 89,29 % (-0,27 %).

		2019	2020	2021	2022
Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen)	$\frac{\text{Buchwert zum 31.12.2022} \times 100}{\text{Ursprüngliche Anschaffungswerte}}$	63,83 %	64,12 %	63,25 %	63,45 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse der Kennzahl ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz.

### 3.9.3 Deckungsverhältnis

Deckungsverhältnis				
	31.12.2021		31.12.2022	
Nettoposition	56.457.430,77 €		60.191.429,98 €	
+ sonstige langfristige Passiva	5.898.308,50 €		5.910.805,90 €	
- langfristige Aktiva	58.121.942,40 €		62.595.167,28 €	
Überdeckung	4.233.796,87 €	7,28%	3.507.068,60 €	5,60%

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form der langfristigen Aktiva durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Jahresschluss 2021 eine Überdeckung von 4,2 Mio. € (7,28 %) und zum Jahresabschluss 2022 eine Überdeckung von 3,5 Mio. € (5,60 %) aus.

### 3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht war der Jahresabschluss 2022 als positiv zu bewerten. Statt eines geplanten Fehlbetrages in Höhe von 604.348 € im Haushaltsplan 2022 und einem geplanten Überschuss im Nachtragshaushaltsplan in Höhe von 1.076.870 € wurde im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 2.862.316,76 € erwirtschaftet. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen waren nicht geplant. Die tatsächliche Entwicklung führte sodann zu einem Überschuss in Höhe von 134.981,36 €. Investive Maßnahmen wurden in Höhe von 6.617.083,68 € getätigt.



Die Geldschulden sanken um 50.418,28 € auf 3.723.140,31 €. Der Endbestand an Zahlungsmitteln betrug 4.630.334,40 €. Damit stiegen die liquiden Mittel um 35.300,60 €.

Das Bilanzvolumen betrug 67.414.331,80 € und lag somit um 6,94 % über dem Volumen des Vorjahres.

Als Prüfungsergebnis stellt das RPA fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2022 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der KomHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Sinne des § 23 KomHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2022 anzunehmen.

## 4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Kommune gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in 4 Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert. Die dabei notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 KomHKVO darzustellen.

Die Gemeinde hat diese notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen im Haushaltsplan 2022 ausgewiesen.

Weiterhin hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte aller Teilhaushalte dargestellt. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichen Produkten, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Dieses ist der Gemeinde ausweislich ihrer Stellungnahmen zu den Jahresabschlüssen bekannt. Zurzeit liegt der Schwerpunkt jedoch weiterhin vorrangig auf der Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die Politik wurde im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 über das Fehlen dieser Instrumente sowie eines Leitbildes am 13.10.2014 im Finanzausschuss informiert. Ein unterjähriges Berichtswesen wurde nach Auskunft der Gemeinde im Laufe des Jahres 2018 eingeführt.



## 5 Prüfung von Vergaben

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Gemäß der eigenen Dienstanweisung vom 30.05.2000 sind zu vergebende Aufträge vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung/Stellungnahme vorzulegen.

Die Dienstanweisung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und bedarf einer Aktualisierung. Beispielsweise berücksichtigt die Dienstanweisung nicht die vom RPA im Jahr 2019 festgelegten Vorlagegrenzen zur Vergabeprüfung.

<b>H5</b>	Das RPA bittet um Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung.
-----------	---

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2022 - 31. Dezember 2022) sind insgesamt 63 (Vorjahr 47) Vergabevorgänge der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 3.108.255,41 € (Vorjahr 3.126.923,85 €).

Die zur Prüfung vorgelegten Vergaben gliederten sich wie folgt auf:

	2021	2022
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	23	36
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	12	13
Freihändige Vergabe gemäß VOB	2	1
Auftragsvergaben nach HOAI	2	0
Auftragsvergaben nach VOF	0	2
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	2	3
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	4	6
Freihändige Vergabe gemäß VOL	2	2
<b>gesamt</b>	<b>47</b>	<b>63</b>



## 6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2022 - 31. Dezember 2022) wurden vom Rechnungsprüfungsamt 6 Verwendungsnachweise der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von 96.627,64 € geprüft.

Bezeichnung	Zuwendungsgeber	Zuwendungsbetrag	Prüfdatum
Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, GS Vörden	Reg. Landesamt	15.000,00 €	11.02.2022
Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, GS Neuenkirchen	Reg. Landesamt	9.000,00 €	14.02.2022
Konzipierung und Umsetzung niederschwelliger Projekte zum Erwerb der deutschen Sprache	Landkreis Vechta	3.361,34 €	07.03.2021
Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung, Bewilligungszeitraum 2021	Landkreis Vechta	12.967,30 €	22.02.2022
Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen, Zeitraum 01.08.2021 - 31.12.2021	Landkreis Vechta	10.150,00 €	16.05.2022
Leihgeräte für Lehrkräfte	Reg. Landesamt	46.149,00 €	24.06.2022
		96.627,64 €	

## 7 Gesamtabschluss 2022

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist nach Maßgabe von § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen nicht in den Gesamtabschluss mit einbezogen werden (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Ebenso kann auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet werden, wenn die Summen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger im Verhältnis zur Kommune von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Der Begriff „untergeordnete Bedeutung“ ist unbestimmt und muss von jeder Kommune unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten ausgelegt werden. Mit Erlass vom 03.04.2020 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses herausgegeben und dabei die Wesentlichkeitsgrenzen erheblich erweitert. Eine untergeordnete Bedeutung für verbundene Aufgabenträger kann angenommen werden, wenn die Positionen im Einzelabschluss unter 30% der entsprechenden Positionen der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35% der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit Datum vom 11.07.2024 einen Vermerk über die faktische Befreiung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2022 erstellt. Hier kommt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu dem Ergebnis, dass eine Einbeziehung der auf-



geführten Aufgabenträger in den Gesamtabchluss der Gemeinde zum 31.12.2022 nicht erforderlich ist, weil die einzelnen Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von untergeordneter Bedeutung sind.

Mit Bestätigungsvermerk vom 12.07.2024 wird die oben getätigte Einschätzung der Gemeinde seitens des Rechnungsprüfungsamtes uneingeschränkt geteilt.

Gemäß Ziffer 6.3 des Erlasses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.06.2022 (Referat 33- 33.12 - 10005 § 128 NKomVG) ist der Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bei alleiniger Beteiligung sonstiger Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung nach § 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG für jedes Haushaltsjahr zu prüfen und vom Gemeinderat beschließen zu lassen. Der Beschluss des Gemeinderats ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

## 8 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2022 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG (bis auf den Rechenschaftsbericht) vor. Auf den Rechenschaftsbericht wurde aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neuenkirchen vom 23.04.2024 verzichtet.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für abzugebende Beurteilung zu dem aufgestellten Jahresabschluss bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2022, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und



Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und

- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden darstellt.“

Auf die Übersicht der Prüffeststellungen der Anlage 1 wird hingewiesen. Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss 2022 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

49377 Vechta, 04.11.2024



Winter

Leiter Rechnungsprüfungsamt



## Anlage 1

### Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen

Beanstandung	B	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. – beanstandungen	Umsetzung erforderlich vor Entlas- tung	Seite
Hinweis	H			
H1		Anzeigepflicht für Auftragsvergaben		16
H2		Ergänzung / Neufassung der Dienstanweisung gemäß § 43 KomHKVO		17
H3		Buchung von Grundstücksanteilen bei der Erhe- bung von Erschließungsbeiträgen		28
H4		Einhaltung des Ansatzes für Verfügungsmittel		41
H5		Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung zu Vergaben (Vergaberichtlinie)		49

## Anlage 2

### Anlagenübersicht

Vermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuch. im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreib. im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreib. im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	5.564.854,35	385.558,11	25.025,00	-	5.925.387,46	2.085.439,03	259.769,57	-	-	-	2.345.208,60	3.580.178,86	3.479.415,32
2.	<b>Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)</b>	86.140.095,08	6.662.538,58	249.230,55	-	92.553.403,11	31.613.203,73	2.051.027,73	18.620,21	-	-	33.645.611,25	58.907.791,86	54.526.891,35
3.	<b>Finanzvermögen (ohne Forderungen)</b>	61.005,76	-	80,00	-	60.925,76	-	-	-	-	-	-	60.925,76	61.005,76
<b>Insgesamt</b>		<b>91.765.955,19</b>	<b>7.048.096,69</b>	<b>274.335,55</b>	<b>-</b>	<b>98.539.716,33</b>	<b>33.698.642,76</b>	<b>2.310.797,30</b>	<b>18.620,21</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>35.990.819,85</b>	<b>62.548.896,48</b>	<b>58.067.312,43</b>

## Anlage 3

### Schuldenübersicht

Art der Schulden <sup>1)</sup>	Gesamtbetrag am 31.12.2022	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2021	Mehr(+)/ weniger(-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahren		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4	5	6
1. Geldschulden	3.723.140,31	7.322,57	138.832,33	3.576.985,41	3.773.558,59	-50.418,28
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.723.140,31				3.773.558,59	-50.418,28
1.3 Liquiditätskredite						
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	163.516,78	163.516,78			122.732,00	40.784,78
4. Transferverbindlichkeiten	53.432,79	53.432,79			6.501,87	46.930,92
5. Sonstige Verbindlichkeiten 2)	312.940,13	312.993,63	-53,50		179.932,38	133.007,75
Schulden insgesamt	4.253.030,01	537.265,77	138.778,83	3.576.985,41	4.082.724,84	170.305,17

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Ohne durchlaufende Posten

+

## Anlage 4

### Forderungsübersicht

Art der Forderungen <sup>1)</sup>	Gesamtbetrag am 31.12.2022	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2021	Mehr(+)/ weniger(-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahren		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Öffentlich-rechtliche Forderungen	132.864,93	131.931,32	933,61		184.591,17	-51.726,24
Forderungen aus Transferleistungen	29.628,20	29.628,20			106.096,74	-76.468,54
Privatrechtliche Forderungen	8.517,90	8.517,90			10.484,01	-1.966,11
Summe aller Forderungen	171.011,03	170.077,42	933,61		301.171,92	-130.160,89

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Der Gesamtbetrag bezieht sich auf Forderungen abzüglich im Haushaltsjahr vorgenommener Wertberichtigungen.

Abweichend kann als Gesamtbetrag der Nominalbetrag der Forderung und in einer gesonderten Spalte die Wertberichtigungen ausgewiesen werden.

## Anlage 5

### Rückstellungsübersicht

Art der Rückstellung <sup>1)</sup>	Bestand am 31.12. des Haushaltsjahr es	Zuführung	Inanspruch- nahme und Herabsetzung <sup>2)</sup>	Auflösung <sup>3)</sup>	Umbuchung	Bestand am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+)/ weniger (-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4	5	6	7
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen davon	2.055.452,61	45.924,06	-21.136,91			2.030.665,46	24.787,15
1.1 Pensionsrückstellungen	1.764.337,00	37.553,00	-19.274,00			1.746.058,00	18.279,00
1.2 Beihilferückstellungen	291.115,61	8.371,06	-1.862,91			284.607,46	6.508,15
2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	139.535,55	12.367,70	-13.354,14			140.521,99	-986,44
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	106.223,62	83.223,62	-110.734,85	-1.200,00		134.934,85	-28.711,23
4. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfaldeponien							
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten							
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	601.414,00	489.270,00				112.144,00	489.270,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren							
8. andere Rückstellungen	40.887,83	35.259,62	-14.426,75			20.054,96	20.832,87
Summe aller Rückstellungen	2.943.513,61	666.045,00	-159.652,65	-1.200,00		2.438.321,26	505.192,35

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Inanspruchnahme und Herabsetzung sind im ordentlichen Ergebnis auszuweisen.

3) Die Auflösung ist gem. § 60 Nr. 6 KomHKVO im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen.

**Mittelübertragungen ins Folgejahr****Aufwendungen (Auszahlungen) Ergebnishaushalt**

<b>PSP Element</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>Betrag</b>	<b>Bemerkungen</b>
P1.211000.001	Grundschule Neuenkirchen	427100	36.616,97 €	Budget
P1.211000.003	Grundschule Vörden	427100	23.705,02 €	Budget
P1.216000.001	Oberschule Neuenkirchen-Vörden	427100	63.090,00 €	Budget
P1.252000.001	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	422200	228,48 €	Rest Spende Archiv
P1.367500.001	Familienservicebüro	431800	129,86 €	Spende für soz.Zwecke
P1.351000.001	Integrationsarbeit	427124	4.000,00 €	Budget
P1.315600.001	Integrationstreff	427124	- €	Budget
P1.366100.001	Jugendtreff	427100	40,03 €	Budget
			127.810,36 €	

### Ausgaben (Auszahlungen) investiv

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.000012.510	Sachanlagevermögen GS Neuenkirchen	783110	8.931,85 €	Budget
I1.000014.510	Sachanlagevermögen GS Vörden	783110	12.230,99 €	Budget
I1.000020.510	Sachanlagevermögen OBS Neuenkirchen	783110	31.928,58 €	Budget
I1.000036.510	Sachanlagevermögen Kläranlage	783110	2.700,00 €	Sicherheitsschrank
I1.000050.500	Erweiterung Straßenbeleuchtung	787200	32.555,49 €	u.a. Vördener Straße
I1.00052.500	Sanierung u. Erweiterung Schmutzkanal	787200	297.857,30 €	u.a. Koppeln, Hörster Heide
I1.00054.500	Erweiterung Regenwasserkanalisation	787200	255.551,89 €	u.a. Bergstraße, Koppeln, Hörster Heide
I1.00057.500.019	Sanierung Rathaus Vörden	787100	10.781,02 €	Planung läuft
I1.000064.500.001	Erschließung Gewerbeglände Hörster Heide II	787200	219.644,05 €	Maßnahme nicht fertig
I1.000065.500	Bau von Regenrückhaltebecken	787200	250.000,00 €	u.a. Hörster Heide
I1.000068.500	Erwerb von Grundstücken	782100	133.959,65 €	lfd. Verhandlungen
I1.000106.500	Bau Sportplatz Vörden	787200	546.626,21 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000106.500.001	Sanierung Sportlerheim	781800	45.000,00 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000115.500	Löschwasserbrunnen Außenbereich	787200	12.963,91 €	noch nicht fertig
I1.000157.500	Erweiterung GS Neuenkirchen	787100	99.825,88 €	Ausschreibung Planer läuft
I1.000158.500	Erweiterung GS Vörden	787100	644.775,32 €	noch im Bau
I1.000158.500.001	Neugestaltung Schulhof GS Vörden	787200	28.681,88 €	Planung läuft
I1.000158.510	Möblierung Erweiterung Gs Vörden	783110	20.981,82 €	Lieferung steht noch aus
I1.000183.500	Erwerb von Gewerbeflächen	782100	57.261,70 €	Lfd. Verhandlungen
I1.000199.500	Digitalpakt Grundschule Neuenkirchen	787100	114.400,00 €	Umsetzung steht noch aus
I1.000200.500	Digitalpakt GS Vörden	787100	38.179,29 €	noch nicht abgeschlossen

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.000201.500	Digitalpakt OBS Neuenkirchen	787100	87.896,31 €	Maßnahmen nicht abgeschlossen
I1.000208.500	Beleuchtung Sporthalle Vörden	787100	9.476,55 €	Schlussrechnung Planer fehlt
I1.000209.525	Investitionszuschuss TC Neuenkirchen e.V.	781800	85.500,00 €	noch nicht abgerufen
I1.000210.500	Brandschutzmaßnahmen OBS	787100	329.323,19 €	Bauantrag gestellt
I1.000215.500	Einbau RLT Anlage OBS	787100	585.515,58 €	Ausschreibung läuft
I1.000216.500	Einbau RLT Anlage GS Vörden	787100	449.783,39 €	Auftrag erteilt
I1.000218.500	Administrationskosten Digitalpakt	787100	41.100,00 €	nicht abgeschlossen
I1.300000.500	Sanierung Friedhofskapelle Vörden	787100	180.662,72 €	laufende Maßnahme
I1.300005.510	HLF 20 Feuerwehr Vörden	783110	7.921,20 €	Planung läuft
I1.300014.500	Neubau Feuerwehrgerätehaus Vörden	787100	427.349,81 €	Planung läuft
I1.300041.500	Ausbau von ÖPNV Haltestelle	787200	143.216,97 €	Planung läuft
I1.300043.500	Löschwasserbrunnen Außenbereich Neuenkirchen	787200	15.000,00 €	noch nicht fertiggestellt
I1.300047.510	Gerätewagen Logistik FW Vörden	783110	8.000,00 €	Planung läuft
I1.300057.510	mobiles Abfalltrennsystem Friedhof Vörden	783110	4.000,00 €	Maßnahme läuft
I1.300060.510	Erwerb Arbeitsplattform FW Vörden	783110	3.000,00 €	Lieferschwierigkeiten
I1.300068.500	Sanierung Beleuchtung FW Neuenkirchen	787100	35.000,00 €	Planung läuft
I1.300073.510	Druckluftflasche Feuerwehr Vörden	783110	1.400,00 €	Lieferschwierigkeiten
I1.300074.510	Rettungsplattform Feuerwehr Neuenkirchen	783110	3.500,00 €	Lieferschwierigkeiten

I1.300075.510	Zapfwellennotstromaggregat	783110	8.000,00 €	Planung läuft
I1.300077.500	Errichtung Mobilitätsstation Neuenkirchen	787200	3.356,66 €	in Planung
I1.500006.500	Anlegung Parkplatz Kiga Regenbogen	787200	60.000,00 €	Maßnahme nicht fertig
I1.500017.500	Erweiterung Kita St. Elisabeth 3. Regelgruppe	787100	510.289,56 €	Maßnahme läuft noch
I1.500017.510	Einrichtung Kita St. Elisabeth 3. Regelgruppe	783110	40.000,00 €	Maßnahme läuft
I1.500020.500	Neubau Kita St. Christophorus	787100	50.000,00 €	in Planung
I1.500022.510	Ausstattung Jugendtreff	783110	10.000,00 €	in Vorbereitung
I1.500024.525	Zuschuss Umbau Außenstelle St. Christophorus	781800	132.000,00 €	noch nicht abgerechnet
I1.500025.510	Einrichtung Kita Charlys Kinderparadies	783110	25.000,00 €	Maßnahme läuft
I1.500025.510	Spielplatz Charlys Kinderparadies	783110	60.000,00 €	in Planung
I1.600043.500.001	SW-Entastungspumpwerk OT Neuenkirchen	787200	69.951,21 €	noch im Planungsstatus
I1.600046.535	Erwerb Werteinheiten für Ausgleichsflächen	783110	75.000,00 €	Lfd. Verhandlungen
I1.600070.500.001	Endausbau BG Auf der Koppelheide	787200	9.333,08 €	Schlussrechnung fehlt.
I1.600071.500.001	Endausbau Reutestraße 2. BA	787200	10.000,00 €	Schlussrechnung fehlt.
I1.600080.525	Nds. Park Anschluss A1- Verlängerung K149	781200	267.500,00 €	in Planung
I1.600088.525	Radweg L 852 - Planungskosten	781100	45.000,00 €	in Planung
I1.600104.525	Kreuzung Holdorfer Str. / Dammer Straße	781200	50.000,00 €	in Planung
I1.600111.500.001	Einhausung Eindickungsanlage	787100	252.420,96 €	im Bau

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.600111.500.002	Eindickungsanlage Klärschlamm	787300	509.573,23 €	im Bau
I1.600115.500.001	SW-Kanal MI Lindenstraße	787200	23.297,84 €	in Planung
I1.600115.500.002	Rw-Kanal MI Lindenstraße	787200	10.000,00 €	in Planung
I1.600115.500.003	Erschließungsstraße MI Lindenstraße	787200	20.000,00 €	in Planung
I1.600115.500.004	RRb MI Lindenstraße	787200	10.000,00 €	In Planung
I1.600122.500	Anlegung KVP Lindenstraße - L76	787200	60.000,00 €	in Planung
I1.600124.525	Zuschuss Einbau Zisternen	781800	26.000,00 €	noch nicht alles abgerufen
I1.600126.500	Sanierung GW 90	787200	381.459,75 €	Ausschreibung läuft
I1.600127.500	Radwegquerung L76 Nds. Park	787200	45.000,00 €	nicht abgeschlossen
I1.600130.500	Ersterschließung Koppeln Süd	787200	20.000,00 €	Schlussrechnung fehlt.
I1.600134.500	Anlegung Parkstreifen Reutestraße	787200	39.103,87 €	Auftrag erteilt
I1.600135.500	Ampelanlage L 78 OD Vörden	787300	40.000,00 €	in Planung
I1.600136.510	Salzstreuautomat Bauhof Anhänger	783110	55.000,00 €	Auftrag erteilt

8.199.768,71 €